

Trinkwasserverordnung

Hinweise zur Umsetzung und FAQ

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkungen und Abkürzungen.....	2
2. Sicherungseinrichtung.....	3
3. Wasser in Lebensmittelbetrieben.....	4
4. Wasserversorgungsanlagen	4
5. „gewerbliche“ und „öffentliche“ Tätigkeit	10
6. Anzeigepflichten des Anlagenbetreibers	13
7. Probennahmeplanung bei a- und b-Anlagen.....	16
8. Legionellen	17
9. Probennahme und Untersuchung des Trinkwassers	23
10. Anforderungen an Trinkwasseranlagen	24
11. Untersuchungsumfang und Häufigkeit der amtlichen Überwachung	25
12. Probennahmeplanung - Probennahmeplan	27
13. Probennahmeplan	27
14. Information der Verbraucher	30
15. Zitierhinweise	31

1. Vorbemerkungen und Abkürzungen

Die Hinweise zur Umsetzung der TrinkwV und Beantwortung häufig gestellter Fragen (FAQ - Frequently Asked Questions) wurden erstmals im Jahr 2012 von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe der für die Trinkwasserüberwachung zuständigen obersten Länderbehörden unter Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit und des Umweltbundesamtes erstellt und im Jahr 2013 aktualisiert. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der TrinkwV wurden weitere Anpassungen der Hinweise notwendig.

Die Hinweise sind primär für den internen Gebrauch des für den Vollzug zuständigen GA bestimmt und nicht als Information für die Öffentlichkeit gedacht. Sie dienen den Behörden als Empfehlung. Rechtsverbindlich sind sie nicht. Unabhängig davon können diese Hinweise aber auch als Grundlage für die Beratung der Öffentlichkeit durch das GA genutzt werden. Hierüber entscheidet das GA im Einzelfall in eigener Verantwortung.

Die Hinweise und FAQs wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet und geprüft. Daraus folgt jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der bereit gestellten Informationen.

Werden in diesen Hinweisen Paragraphen ohne Rechtsvorschrift genannt, so beziehen sie sich auf die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist."

Abkürzungen:

a. a. R. d. T	allgemein anerkannte Regeln der Technik
Abs.	Absatz
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
GA	Gesundheitsamt
IfSG	Infektionsschutzgesetz
KBE	Koloniebildende Einheit
Nr.	Nummer
RAP	Risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
TWI	Trinkwasser-Installation(en)
UsI	Unternehmer oder / und der sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage
WVA	Wasserversorgungsanlage(n)
WVG	Wasserversorgungsgebiet(e)

2. Sicherungseinrichtung

Was ist unter einer „Sicherungseinrichtung“ zu verstehen?

Eine Sicherungseinrichtung soll das Trinkwasser in einer Installation vor Kontamination durch Rückfließen von Nicht-Trinkwasser schützen und die Qualität des Trinkwassers gewährleisten. Sie ist vor oder in Anlagen und Apparaten zu installieren, sodass ein Rückfließen verunreinigter Flüssigkeiten durch Rückdrücken und/oder Rücksaugen in die TWI sicher verhindert wird. An der Stelle der Verwendung (nach der Sicherungseinrichtung) ist das Wasser kein Trinkwasser mehr im Sinne der TrinkwV.

Die Art der Sicherungseinrichtung richtet sich nach dem Grad der möglichen Gesundheitsgefährdung, die von dem Nicht-Trinkwasser ausgeht. Es werden Rückflussverhinderer, Rohrunterbrecher, Rohrtrenner und der freie Auslauf unterschieden. Die Normen DIN EN 1717 „Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen“ und als Ergänzung DIN 1988-100 „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen – Teil 100: Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwassergüte; Technische Regel des DVGW“ definieren als a. a. R. d. T. die unterschiedlichen Gefährdungskategorien und entsprechende Arten von Sicherungseinrichtungen.

Welche Anlagen und Apparate sind mit einer Sicherungseinrichtung zu versehen?

Im technischen Regelwerk ist festgelegt, mit welcher Art von Sicherungseinrichtung die TWI gegen verschiedene nicht Trinkwasser führende Anlagen und Apparate abzusichern ist. Durch Sicherungseinrichtungen abzusichernde Anlagen und Apparate können dazu dienen, Wasser für spezielle medizinische Anwendungen aufzubereiten (z. B. Dialyseeinrichtungen) oder das Wasser als technisches Hilfsmittel zu verwenden (z. B. Zahnarztstühle, Darmspülapparate), oder dem Trinkwasser Chemikalien (Enthärtungsanlagen, Druckerei), Medikamente (Tierställe, Herstellung) o. ä. zuzusetzen. Weitere Anlagen sind z. B. Anlagen zum Befüllen von Heizungen und zur Fahrzeugwäsche. Auch Apparate, die dem Trinkwasser z. B. Kohlensäure oder andere Mittel zusetzen, müssen durch eine Sicherungseinrichtung von der TWI getrennt werden. **Wasser in diesen Apparaten ist nach dem Verlassen der Sicherungseinrichtung kein Trinkwasser im Sinne der TrinkwV mehr und unterliegt damit nicht mehr der Überwachung nach der TrinkwV.** Es ist z. B. nach Lebensmittelrecht oder nach dem Medizinprodukterecht von den hierfür zuständigen Behörden zu überwachen.

Im Gegensatz dazu sind z. B. Trinkwasserspender oder Eiswürfelbereiter, die

a) fest mit der TWI verbunden sind und

b) in denen das Trinkwasser nicht verändert bzw. behandelt wird,

als Bestandteil bzw. Verlängerung der TWI anzusehen und unterliegen damit grundsätzlich der Überwachung durch das GA.

Zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung befinden sich Sicherungseinrichtungen auch an der Übergabestelle (Wassermesser) zu einer TWI oder zeitweisen Wasserverteilung. An dieser Stelle findet keine Trennung von Trinkwasser und Nicht-Trinkwasser statt, und somit unterliegt der Versorgungsteil hinter dieser Sicherungseinrichtung weiterhin den Regelungen der TrinkwV. Vergleichbare Einrichtungen werden auch vorgesehen, wenn das Trinkwasser behandelt wird, ohne dabei seine Eigenschaften als Trinkwasser zu verlieren, wie z. B. bei der Kühlung oder Erwärmung. Nach den a. a. R. d. T. ist in diesen Bereichen eine Sicherungseinrichtung erforderlich.

Welche Konsequenzen hat das Fehlen einer nach den a. a. R. d. T. erforderlichen Sicherungseinrichtung?

§ 17 Abs. 6 Satz 1 sagt aus, dass WVA, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, und wasserführende Teile, in denen sich kein Trinkwasser befindet, durch eine Sicherungseinrichtung entsprechend den a. a. R. d. T. abgesichert sein müssen. Ein Verstoß des UsI gegen diese Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 25 Nr. 12 dar.

3. Wasser in Lebensmittelbetrieben

Können Ausnahmen für Lebensmittelbetriebe erteilt werden, und welche Konsequenzen hat dies für die Überwachung des Trinkwassers?

Die TrinkwV regelt in § 3 Nr. 1 Buchstabe b, dass alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, Trinkwasser im Sinne der TrinkwV ist. Davon ausgenommen ist Wasser, bei dem die „zuständige Behörde“ (Lebensmittelüberwachungsbehörde) festgestellt hat, dass die Qualität des verwendeten Wassers die Genussstauglichkeit des Enderzeugnisses (Lebensmittel) nicht beeinträchtigen kann. Dieses Wasser unterliegt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 dann nicht den Anforderungen der TrinkwV.

Grundsätzlich unterliegen somit WVA, aus denen Trinkwasser für Lebensmittelbetriebe entnommen wird, der für die jeweilige WVA entsprechenden Überwachung des GA, solange keine Ausnahme gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 durch die für die Lebensmittelüberwachung zuständige Behörde erteilt worden ist. Eine Ausnahmeerteilung durch die zuständige Behörde begründet den Ausschluss der Überwachungspflicht des GA für das entsprechende Wasser, da es dann nicht den Anforderungen der TrinkwV unterliegt.

Allerdings unterliegt das Trinkwasser in demselben Betrieb, das für Zwecke nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a bestimmt ist (z. B. Spüle im Pausenraum, Mitarbeiterduschen, Handwaschbecken), den Anforderungen der Trinkwasserverordnung; die Ausnahme durch die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde bezieht sich ausschließlich auf das zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen der Erzeugnisse des Lebensmittelbetriebs verwendete Wasser.

4. Wasserversorgungsanlagen

§ 3 Nr. 2 Buchstabe a -zentrale Wasserwerke (a-Anlagen)

Aus diesen Anlagen werden pro Tag mindestens 10 m³ Trinkwasser entnommen, an Zwischenabnehmer geliefert oder mindestens 50 Personen versorgt. Die Verantwortung des Wasserversorgungsunternehmers bei Abgabe von Trinkwasser auf festen Leitungswegen erstreckt sich bis zum Punkt an dem es an den Anschlussnehmer oder an den Zwischenabnehmer übergeben wird.

Die a-Anlagen umfassen die Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung (Leitungsnetz) bis zur Übergabestelle. Dazu gehören neben den Wasserwerken auch Druckerhöhungsstationen, Pumpwerke, Speicheranlagen, etc.

§ 3 Nr. 2 Buchstabe b - dezentrale kleine Wasserwerke (b-Anlagen)

Dies sind „Anlagen einschließlich dazugehörender Wassergewinnungsanlagen und eines dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 m³ Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden, ohne dass eine Anlage nach Buchstabe a oder c vorliegt.“

Die Definition soll die Anlagen nach Buchstabe b klar von den Anlagen nach den Buchstaben a und c abgrenzen.

Wird Trinkwasser aus einer Anlage nicht lediglich zur eigenen Nutzung entnommen und liegt die entnommene Menge unter $10 \text{ m}^3 / \text{Tag}$, so handelt es sich um ein dezentrales Wasserwerk. So ist z. B. eine Arbeitsstätte mit eigenem Brunnen, aus dem Trinkwasser (ohne zielgerichtete Gewinnerzielungsabsicht) z. B. an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgegeben wird (Waschbecken, Duschen, Pausenraum), als WVA nach Buchstabe b einzustufen.

Durch die Formulierung „...im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt...“ wird klargestellt, dass das entnommene Trinkwasser nicht unbedingt nur an Personen (Dritte) abgegeben werden muss, sondern auch im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit / Herstellung genutzt werden kann. (Beispiel: WVA einer kleinen Bäckerei, die Trinkwasser aus einem eigenen Brunnen im Rahmen der gewerblichen Brotherstellung nutzt, das Wasser aber nicht an Personen abgibt).

Die Abgrenzung zu WVA nach den Buchstaben a und c erfolgt durch die Nennung dieser Anlagen als negatives Tatbestandsmerkmal. Dadurch wird zugleich klargestellt, dass Buchstabe b gegenüber den Buchstaben a und c nachrangig ist.

§ 3 Nr. 2 Buchstabe c - Kleinanlagen zur Eigenversorgung (c-Anlagen)

Anlagen einschließlich der dazugehörigen TWI, aus denen pro Tag weniger als 10 m^3 Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden. Die Anlage dient nur der Wasserversorgung des Hauseigentümers und der in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen. Das bedeutet, dass die WVA (in Abgrenzung zur b-Anlage) auch dann als c-Anlage eingestuft werden kann, wenn das Trinkwasser an Personen abgegeben wird, die nicht der Familie zuzurechnen sind, aber mit dieser im selben Haushalt leben. Der Behörde verbleibt ein Auslegungsspielraum auch im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch dann, wenn die Personen als landwirtschaftliche Mitarbeiter, Auszubildende, Au-pair-Schüler oder Pflegekraft ein Entgelt für ihre Tätigkeit erhalten.

Welcher Gruppe (dezentrale kleine Wasserwerke oder Kleinanlagen zur Eigenversorgung) werden die folgenden Beispiele zugeordnet?

- a. Ein Brunnen mit mehreren installierten Pumpen, die jede ein Gebäude bzw. einen Haushalt versorgen.

Ein Brunnen auch mit mehreren Pumpen ist als Kleinanlage zur Eigenversorgung zu betrachten, sofern über den Brunnen nur Familienangehörige des Usl bzw. Personen, die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben versorgt werden und insgesamt weniger als $10 \text{ m}^3/\text{Tag}$ entnommen werden.

- b. Ein Brunnen versorgt mehrere Häuser, deren Bewohner nicht miteinander verwandt sind. Der Brunnen wird gemeinschaftlich betrieben.

Diese Anlage ist als Kleinanlage zur Eigenversorgung zu betrachten, sofern die abgegebene Wassermenge $10 \text{ m}^3/\text{Tag}$ nicht überschreitet und die Häuser jeweils vom Hauseigentümer bewohnt werden (keine Vermietung). Hierbei handelt es sich um einen Zusammenschluss von Personen zu einem gemeinsamen Zweck (GbR), die analog wie eine Genossenschaft betrachtet werden können.

- c. Ein Brunnen versorgt mehrere Häuser, in denen ausschließlich Familienangehörige (Eltern, Geschwister, Kinder) wohnen.

Derartige Anlagen werden weder gewerblich noch öffentlich im Sinne der Trinkwasserverordnung betrieben und sind somit c-Anlagen, wenn weniger als $10 \text{ m}^3/\text{Tag}$ entnommen werden. (siehe auch 1.)

- d. Ein Familienhaus mit Einliegerwohnung, die an Fremde vermietet wird; die Wasserversorgung erfolgt über einen eigenen Brunnen.

In diesem Beispiel werden Dritte versorgt (Einliegerwohnung, Fremdvermietung; gewerbliche Tätigkeit) und somit handelt es sich um eine b-Anlage.

- e. Milchgewinnungsbetrieb mit eigenem Brunnen; das Trinkwasser wird zum Spülen der Milchleitungen benutzt.

Diese Anlage ist als b-Anlage zu betrachten, soweit die genutzte Wassermenge 10 m³/Tag nicht überschreitet, da die Verwendung des Trinkwassers im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit stattfindet. Als „genutzte Wassermenge“ wird dabei nur die Trinkwassermenge betrachtet, die bestimmungsgemäß nach § 3 verwendet wird. Z.B ist das verwendete Trinkwasser zum Tränken der Tiere dabei nicht zu betrachten.

- f. Einfamilienhaus mit Eigenwasserversorgung, das komplett vermietet ist und nur durch die mietende Familie bewohnt wird.

Wegen des Mietverhältnisses zum Eigentümer (gewerbliche Tätigkeit) ist die WVA nach § 3 Nr. 2 Buchstabe b einzustufen.

- g. Landwirtschaftliches Anwesen, das komplett verpachtet ist und nur durch den Pächter bewohnt wird.

Einstufung als b-Anlage wegen Verpachtung durch den Eigentümer (wie Buchstabe f).

Grundsätzlich gelten beim Pachtvertrag die Bestimmungen des Mietrechtes. Pacht und Miete unterscheiden sich darin, dass dem Pächter mehr Nutzungsrechte eingeräumt werden. So darf der Pächter das Pachtobjekt nicht nur nutzen, sondern auch Gewinne daraus erwirtschaften.

- h. Genossenschaftliche Nutzung von Kleinanlagen zur Eigenversorgung

Von Genossenschaften geführte kleine WVA, die nur an die Mitglieder und deren Familien Trinkwasser bereitstellen, werden als c-Anlagen betrachtet.

Wenn aus den Anlagen über die Mitglieder und deren Familien hinaus weitere Personen mit Trinkwasser versorgt werden handelt sich bei der WVA je nach versorgter Personenzahl um eine b-oder a-Anlage.

Sind Wassergemeinschaften, Wasserverbände und/oder Wasservereine mit den von Genossenschaften geführten Wasserversorgungen gleichzusetzen?

Nein! Nach dem Wasserverbandsgesetz wird ein Wasserverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, z. B. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser, eingerichtet. Wassergemeinschaften sind Zusammenschlüsse verschiedener Art mit dem Ziel der Bereitstellung von Trinkwasser. Es handelt sich um Anlagen, die im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit weniger als 10 m³/Tag abgeben. Die Anlagen sind als b-Anlagen einzustufen.

Kann bei einer Kleinanlage zur Eigenversorgung der Trinkwasserbrunnen in einen Brauchwasserbrunnen umgewandelt und die Trinkwasserversorgung durch Mineralwasser sichergestellt werden?

Nein. Zum einen umfasst der Begriff des Trinkwassers weitaus mehr als das bloße Trinken von Wasser. Nach der Definition des § 3 Nr. 1 Buchstabe a TrinkwV gehört zum Trinkwasser auch das Wasser zur Körperpflege oder zum Reinigen von Gegenständen, die mit Lebensmitteln oder nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen. Damit fällt das Wasser zum Duschen, Baden, Zähneputzen, Geschirrspülen und Wäschewaschen unter die TrinkwV. Dass diese Tätigkeiten allein mit Mineralwasser durchgeführt werden können, entspricht nicht der Lebenswirklichkeit.

Zum anderen ist es zwar grundsätzlich möglich, einen bestehenden Trinkwasserbrunnen stillzulegen und in einen Brauchwasserbrunnen umzuwandeln. Die definitionsgemäß (§ 3 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV) zum Trinkwasserbrunnen gehörende gesamte Trinkwasser-Installation muss dann aber ebenfalls stillgelegt werden. An eine solche Stilllegung werden hohe Anforderungen gestellt. Nach Auffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Beschluss vom

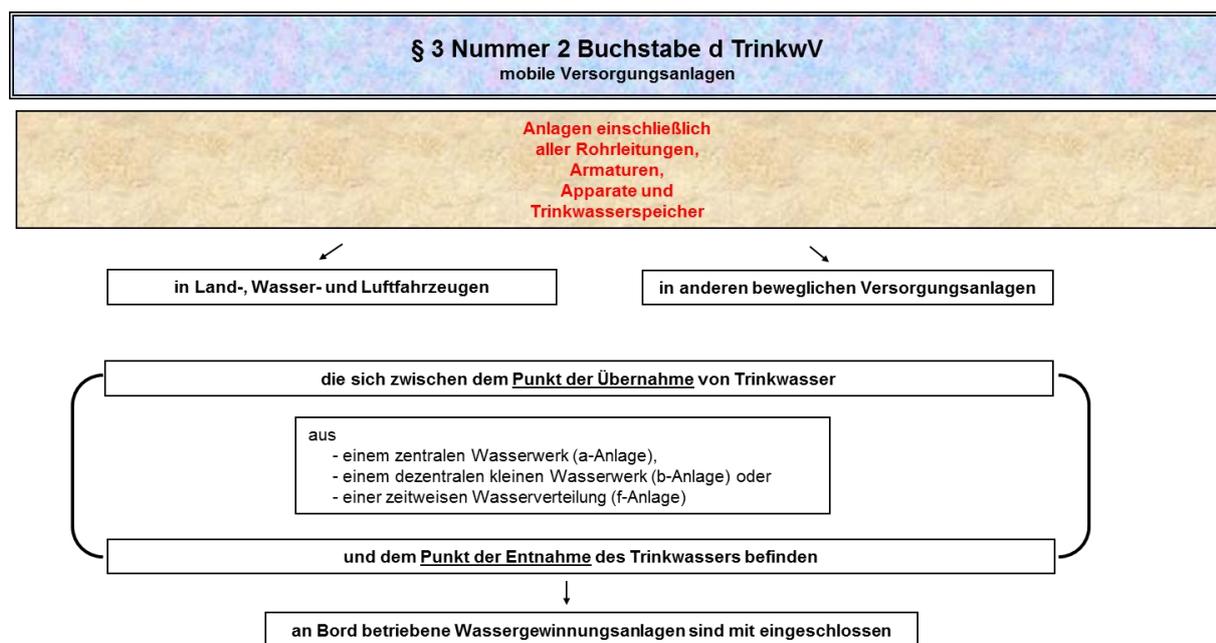
12.1.1993, Az.: 3 ObOWi 110/92) ist dazu ein auf dem Willen des Betreibers beruhender Eingriff in die Anlage erforderlich, der die Bestimmung bzw. Eignung zur Trinkwasserentnahme für unbestimmte Zeit beseitigt. Dabei kommt es nicht auf den Umstand der bloßen Nichtbenutzung oder vorübergehenden bzw. leicht behebbaren Nichtbenutzbarkeit an. Vielmehr müssen neben dem ernstlichen, auf unbestimmte und nicht nur vorübergehende Zeit gerichteten Willensentschluss des Betreibers (subjektive Komponente) Vorkehrungen getroffen werden, die eine Wiederinbetriebnahme ausschließen oder wesentlich erschweren (objektive Komponente).

Weitere Informationen enthält der Leitfaden „Empfehlungen zur Überwachung von Kleinanlagen zur Eigenversorgung (c-Anlagen) (2014)“, der unter dem folgenden Link abgerufen werden kann:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/blag_empfehlungen_zur_ueberwachung_von_kleinanlagen_122014.pdf

§ 3 Nr. 2 Buchstabe d - Mobile Versorgungsanlagen.

Dies sind Anlagen an Bord von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen und andere mobile Versorgungsanlagen (z.B. fahrbare Schank- und Verkaufsstände) einschließlich aller Rohrleitungen, Armaturen, Apparate sowie der Trinkwasservorratsbehälter (Wasserspeicher), die sich zwischen dem Punkt der Übernahme von Trinkwasser aus einer Anlage nach Buchstabe a, b oder Buchstabe f und dem Punkt der Entnahme des Trinkwassers befinden. Bei an Bord betriebener Wassergewinnungsanlage, z.B. auf Kreuzfahrtschiffen, ist diese ebenfalls eingeschlossen.



© 2018 R. Mahnké

Abb. 1: Mobile Versorgungsanlagen (d-Anlagen)

(Schema aus „Überwachung von mobilen Versorgungsanlagen (d-Anlagen) sowie von Anlagen zur zeitweisen Wasserverteilung (f-Anlagen)“ – Leitfaden für Gesundheitsämter. Herausgeber: Bundesländer-Arbeitsgruppe „Kleinanlagen“ / Umweltbundesamt)

Welches GA ist für mobile Versorgungsanlagen zuständig?

Das GA überwacht nach § 18 Abs. 1 Satz 1 mobile Versorgungsanlagen, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit erfolgt, durch entsprechende Prüfungen. Die Prüfung soll nach § 19 Abs. 5 Satz 4 mindestens einmal in drei Jahren erfolgen.

Die Prüfung erfolgt durch das GA vor Ort am momentanen Standort der mobilen WVA. Sofern kein besonderer Anlass für eine Prüfung besteht, kann darauf verzichtet werden, wenn der UsI nachweisen kann, dass in den vergangenen drei Jahren eine Prüfung nach § 18 durchgeführt wurde. Hierüber entscheidet das GA vor Ort nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die turnusmäßige Überwachung dieser Fahrzeuge sollte sinnvollerweise an deren Heimatstandort erfolgen, das heißt dem Ort, an dem sich das Fahrzeug hauptsächlich aufhält. Die Probennahme ist im Betriebsbuch zu vermerken, und die Ergebnisse der Überwachung sind der Eintragung im Betriebsbuch zuzuordnen.

Trinkwasserversorgungsanlagen in Straßenfahrzeugen, die z. B. im Rahmen eines Marktes oder Volksfestes an eine Trinkwasser-Verteilungsanlage angeschlossen sind, werden von der für den Veranstaltungsort zuständigen Überwachungsbehörde überwacht. Über die Ergebnisse sollte das für den Heimatstandort zuständige GA informiert werden.

Der UsI einer mobilen Versorgungsanlage, aus der Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit bereitgestellt wird, hat gegenüber dem GA verschiedenen Anzeigepflichten nachzukommen (siehe § 13). Die Anzeige ist dem GA zuzusenden, in dessen Bereich die WVA angemeldet oder zugelassen ist. Für mobile Landfahrzeuge ist dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in der das Fahrzeug zugelassen ist. Für Wasserfahrzeuge ist dies das GA des Heimathafens und für Luftfahrzeuge das GA des Heimatflughafens. Ist die mobile WVA außerhalb Deutschlands gemeldet, erfolgt die Zulassung nach Heimatrecht. Die Überwachung nach § 18 durch das GA vor Ort ist davon unabhängig.

Die unverzügliche Mitteilung der Nichteinhaltung von Grenzwerten und technischen Maßnahmenwerten oder anderen mitteilungspflichtigen Tatbeständen nach § 16 erfolgt an das GA, das die Untersuchung veranlasst oder angeordnet hat. Ist dieses GA der Auffassung, dass ein weiteres GA einbezogen werden muss, gibt es die Information weiter. Die (Sitz)Behörde sollte die Ergebnisse immer erhalten.

Entsprechend den Vorgaben der DIN 2001-2 „Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen“ hat der UsI Unterlagen über die durchgeführten Anzeigen und Untersuchungen mitzuführen und auf Wunsch dem jeweiligen GA vor Ort vorzulegen.

In die Überwachung können mobile Versorgungsanlagen auch einbezogen werden, wenn die Trinkwasserbereitstellung nicht im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit erfolgt. Bei diesen Anlagen bestimmt das GA ob und in welchen Zeitabständen Prüfungen durchgeführt werden.

Ist das GA auch für mobile Schankanlagen und Verkaufsstände für Lebensmittel zuständig?

Mobile Versorgungsanlagen fallen in den Überwachungsbereich des GA, soweit aus ihnen Trinkwasser abgegeben oder entnommen wird.

Eine Anzeigepflicht nach § 13 ergibt sich allerdings nur, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt. Z.B. erfüllt die Trinkwasserabgabe aus einem Handwaschbecken zur Reinigung von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen sowohl den gewerblichen als auch öffentlichen Tatbestand.

Mobile Trinkwasseranlagen, deren Wasser nicht im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit genutzt wird, fallen nicht unter die Anzeigepflichten seitens der Betreiber an das GA nach § 13 sowie die Handlungspflichten nach § 16 Abs. 2 und 4. Die Anlagen können jedoch in die

Überwachung einbezogen werden. Das GA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall, ob und in welchem Umfang es eine solche WVA in seine Überwachung mit einbezieht (§ 18 Abs. 1 Satz 4).

Unabhängig von einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit gelten für alle WVA, selbst für nicht untersuchungspflichtige, die grundlegenden Anzeige- und Handlungspflichten nach § 16 Abs. 1 und 3.

Weitere Informationen enthält der Leitfaden „Empfehlungen zur Überwachung von mobilen Versorgungsanlagen (d-Anlagen) sowie von Anlagen zur zeitweisen Wasserverteilung (f-Anlagen)“ (2018), der unter dem folgenden Link abgerufen werden kann:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/anlage_2_empfehlungen_zur_ueberwachung_von_df_anlagen.pdf

§ 3 Nr. 2 Buchstabe e – Anlagen zur ständigen Wasserverteilung.

Dies sind Anlagen der Trinkwasser-Installation (TWI); sie dienen der ständigen Versorgung der Verbraucher und sind dauerhaft an eine WVA nach § 3 Nr. 2 Buchstabe a oder b angeschlossen. Die TWI ist die Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen und Apparate, die sich zwischen dem Punkt des Übergangs von Trinkwasser aus einer WVA an den Nutzer und dem Punkt der Entnahme von Trinkwasser befinden. Wenn sich das Trinkwasser zwischen Übergabestelle und Entnahmestelle in der TWI nachteilig verändert, liegt dies im Verantwortungsbereich des UsI der TWI.

§ 3 Nr. 2 Buchstabe f – Anlagen zur zeitweiligen Wasserverteilung.

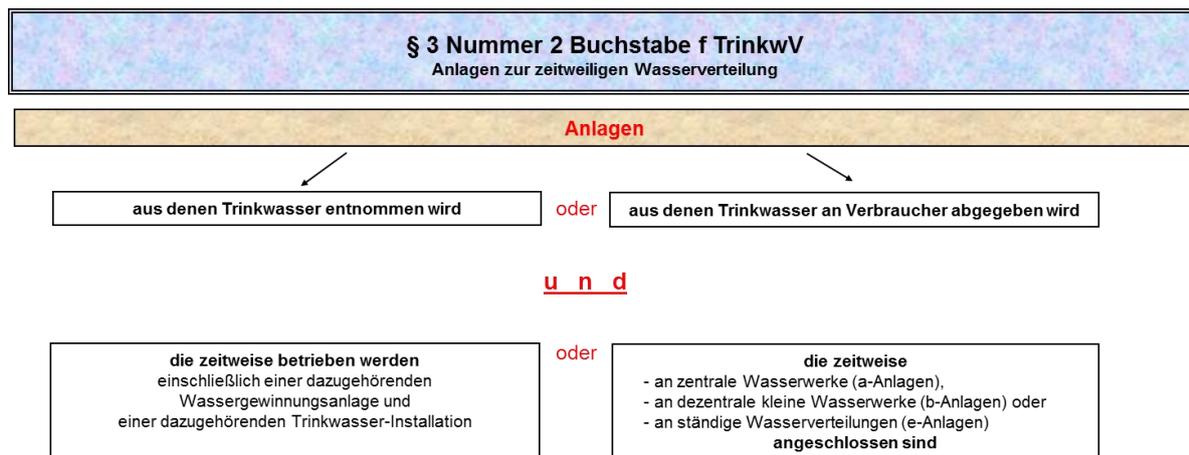
Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen wird oder an Verbraucher abgegeben wird und die

- zeitweise betrieben werden einschließlich der Wassergewinnungsanlage und der zugehörenden TWI oder
- die nur zeitweise an eine Anlage nach Buchstabe a, b, e angeschlossen sind.

Zu diesen Anlagen gehören Anlagen zur Verteilung von Trinkwasser z.B. auf Festplätzen, die für die jeweilige Veranstaltung aufgebaut wurden und die ihr Wasser vom örtlichen Wasserversorger über eine zentrale Übergabestelle (z.B. Standrohr) beziehen und über ein Leitungsnetz einer größeren Anzahl von Verkaufswagen, Festzelten oder anderen nicht ortsfesten Versorgungsanlagen z.B. z.B. fahrbare Schank- und Verkaufswagen, Kioske, mit temporärer Nutzung ohne eigenes Trinkwasser zur Verfügung stellen.

Weiterhin fallen darunter auch Anlagen, die zwar ortsfest sind aber nur zeitweise betrieben werden und zur Befüllung von Wasserspeichern in Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen dienen z.B. Marinas und Campingplätze.

Zeitweise betriebene Anlagen können auch über eine eigene Wassergewinnungsanlage verfügen, z.B. eine saisonal betriebene Wasserversorgung einer Kleingartenanlage.



© 2018 R. Mafinke

Abb. 2: Zeitweilige Wasserverteilung (f-Anlagen)

(Schema aus „Überwachung von mobilen Versorgungsanlagen (d-Anlagen) sowie von Anlagen zur zeitweiligen Wasserverteilung (f-Anlagen)“ – Leitfaden für Gesundheitsämter. Herausgeber: Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kleinanlagen“ / Umweltbundesamt)

Die Überwachung erfolgt durch das örtlich zuständige GA.

Bei Befüllungsanlagen von Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) des Bundes erfolgt die Überwachung durch das Eisenbahn-Bundesamt, bei allen anderen EVU durch das für deren Sitz zuständige GA.

Weitere Informationen enthält der Leitfaden „Überwachung von mobilen Versorgungsanlagen (d-Anlagen) sowie von Anlagen zur zeitweiligen Wasserverteilung (f-Anlagen)“ (2018), der unter dem folgenden Link abgerufen werden kann:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/anlage_2_empfehlungen_zur_ueberwachung_von_df_anlagen.pdf

5. „gewerbliche“ und „öffentliche“ Tätigkeit

Was zählt zu gewerblicher und was zählt zu öffentlicher Tätigkeit?

Gewerblich

Wenn das zur Verfügung stellen von Trinkwasser unmittelbar oder mittelbar, zielgerichtet aus einer Tätigkeit resultiert, für die ein Entgelt bezahlt wird. Die wirtschaftliche Tätigkeit muss erkennbar auf Dauer angelegt sein.

Oft ist eine gewerbliche Tätigkeit auch mit einer öffentlichen verbunden (siehe unten). Ein Beispiel für eine ausschließlich gewerbliche Tätigkeit stellt die Vermietung von Wohnraum und Arbeitsstätten (Immobilien) dar. (In den gemieteten Räumen kann dann sowohl eine öffentliche als auch gewerbliche Tätigkeit erfolgen.) Die Vermietung wurde durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung als der zahlenmäßig bedeutendste Fall der gewerblichen Tätigkeit beispielhaft in die Definition aufgenommen.

In der TrinkwV hat der Begriff "gewerblich" seine eigene, trinkwasserrechtliche Ausformung. Das ist nichts Ungewöhnliches, denn der Begriff "Gewerbe" bzw. "gewerblich" hat in unterschiedlichen Rechtsgebieten durchaus unterschiedliche Bedeutungen, je nach dem Regelungskontext z.B. im Gewerberecht, im Steuerrecht, im Wohnungseigentumsrecht usw. Im Trinkwasserrecht ist die

Legaldefinition in § 3 Nr. 10 maßgebend. Es muss/darf zur Auslegung des Begriffes in der TrinkwV daher nicht auf andere Rechtsgebiete (einschließlich diesbezüglicher Rechtsprechung) zurückgegriffen werden, auch nicht auf das Gewerberecht.

Öffentlich

Einrichtungen, die von einem wechselnden Personenkreis in Anspruch genommen werden.

Beispiele: Krankenhäuser; Altenheime; Schulen; Kindertagesstätten; Jugendherbergen; Gemeinschaftsunterkünfte wie Behinderten-, Kinder-, Obdachlosen-, Asylbewerberheime; Justizvollzugsanstalten; Entbindungseinrichtungen; Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Bahnhöfe; Flughäfen; Häfen.

Öffentlich und Gewerblich

Bei vielen Anlagen treffen beide Kriterien zu. Ausschlaggebend ist dann das „weitergehende“ Kriterium der öffentlichen Tätigkeit.

Beispiele: Krankenhäuser, Altenheime und Pflegeeinrichtungen in privater Trägerschaft mit Gewinnerzielungsabsicht; Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen mit wechselndem Personenkreis; Gaststätten; Sporteinrichtungen.

Hinweise:

Eine „nicht-gewerbliche“ (und „nicht-öffentliche“) Betätigung besteht bei Wohnungseigentümergeinschaften, wenn alle Wohnungen von den jeweiligen Eigentümern selbst bewohnt werden.

Stellt der Betreiber einer Arbeitsstätte Trinkwasser zur Verfügung und erfolgt die Abgabe des Trinkwassers nur an Beschäftigte und nicht an Dritte, wie z. B. Kunden oder Besucher, geschieht dies nicht im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit i.S. der TrinkwV.

Welche Pflichten des Betreibers einer TWI (§ 3 Nr. 2 Buchstabe e) bestehen bei öffentlicher Tätigkeit im Vergleich zur ausschließlich gewerblichen Tätigkeit?

Die Unterscheidung zwischen öffentlicher und gewerblicher Tätigkeit ist hinsichtlich des Vollzugs der Trinkwasserverordnung nur für WVA gemäß § 3 Nr. 2 Buchstabe e (ständige Wasserverteilung - TWI) relevant.

Nur bei **öffentlich** betriebenen TWI besteht eine Anzeigepflicht gegenüber dem GA nach § 13 Abs. 2 Nr. 5.

Der UsI einer **öffentlichen und einer gewerblichen** TWI muss Untersuchungen auf Legionella spec. (§ 14b) durchführen oder durchführen lassen, wenn

- aus der TWI Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen und/oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird und
- sich in der TWI eine Großanlage zur Trinkwasser-Erwärmung vorhanden ist und
- die TWI Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, vorhanden sind.

Dabei unterscheiden sich öffentliche und gewerbliche TWI hinsichtlich der Häufigkeit der Untersuchungen (§ 14b Abs. 4, siehe Kapitel 8.10).

Neben der Verpflichtung zur Untersuchung auf Legionellen bestehen nach TrinkwV keine weiteren regelmäßigen Untersuchungsverpflichtungen durch den Betreiber von TWI (es sei denn, weitere Untersuchungen sind auf Grund einer Risikobewertung oder einer Anordnung durch das GA erforderlich).

Für die Anlagen der Wasserverteilung wie für andere WVA, unabhängig ob eine gewerbliche oder öffentliche Nutzung vorliegt, sind nach § 17 Abs. 1 bei Planung, Bau und Betrieb mindestens die a. a. R. d. T. einzuhalten.

Der Betreiber darf Wasser, das nicht den Anforderungen der TrinkwV entspricht, nicht abgeben oder anderen zur Verfügung stellen (§ 4 Abs. 2 und 3). Wie dies der Betreiber in gewerblicher Tätigkeit gewährleistet, steht in seiner Eigenverantwortung.

Welche Unterschiede ergeben sich für die Überwachung durch das GA bei gewerblicher Tätigkeit im Vergleich zur öffentlichen Tätigkeit bei TWI nach § 3 Nr. 2 Buchstabe e?

Öffentliche TWI nach § 3 Nr. 2 Buchstabe e unterliegen der Überwachung durch das GA. Das GA bezieht diese in ihr Überwachungsprogramm auf der Grundlage geeigneter stichprobenartiger Kontrollen ein (§ 19 Abs. 7). Die stichprobenartigen Kontrollen werden in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Risikobereichen festgelegt. Die Empfehlungen des UBA aus dem Jahr 2006 „Hygienisch -mikrobiologischen Untersuchung im Kaltwasser von Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV 2001, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit im Sinne des §18 Abs. 1 TrinkwV 2001 bereitgestellt“ wird (<https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/377/dokumente/kaltwasser.pdf>) dient als Hilfestellung zur Risikogewichtung und die sich daraus ergebende Untersuchungshäufigkeit. Das UBA empfiehlt bspw. für Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Gästebetten eine jährliche Untersuchung des Trinkwassers.

Zu den Parametern, die sich durch den Kontakt des Trinkwassers mit den Materialien der TWI nachteilig verändern können, gehören z.B. Schwermetalle wie Blei, Cadmium, Kupfer und Nickel. Bei der Überwachung dieser Parameter ist die Empfehlung des Umweltbundesamtes „*Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel (Probennahmeempfehlung)*“ vom 18. Dezember 2018 (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/probennahmeempfehlung_rev01.pdf) zu beachten.

Davon unberührt bleibt, dass das GA auch ausschließlich gewerbliche TWI nach § 3 Nr. 2 Buchstabe e in die Überwachung einbeziehen (§ 18 Abs. 1 Satz 3) bzw. Überwachungsmaßnahmen des Betreibers anordnen kann (§ 20 Abs. 1).

Wie ist die Kindertagespflege einzuordnen? Welche Untersuchungen des Trinkwassers müssen im Rahmen der Kindertagespflege gemäß TrinkwV durchgeführt werden? (§3 Nr. 2 Buchstabe. e in Verbindung mit. § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 7 TrinkwV)

Kindertagespflege bezeichnet die Erziehung und Betreuung von Kindern bei einer Kindertagespflegeperson (umgangssprachlich auch Tagesmutter, Tagesvater genannt). Sie wird nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII von einer geeigneten Tagespflegeperson im eigenen Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten (i. d. R. der Eltern) oder in angemieteten Räumen geleistet. Sie ist eine freiberufliche Tätigkeit zum Zweck der Gewinnerzielung. Grundlegend ist das verlässliche, kontinuierliche Betreuungsverhältnis von Tagespflegeperson und Tageskind. Hierin gleicht es der familiären Betreuungssituation. Im Unterschied zur Kindertageseinrichtung, in der der Einsatz von Personal aufgrund eines Dienstplans erfolgt und die Beziehung der Kinder zu ihren Betreuungspersonen durch einen regelmäßigen Wechsel gekennzeichnet ist, ist in der Kindertagespflege das einzelne Tageskind per Betreuungsvertrag und pädagogisch einer bestimmten Tagespflegeperson zugeordnet.

Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson stellt eine gewerbliche Tätigkeit i. S. d. TrinkwV dar, da die Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und regelhaft in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit erfolgt.

Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in - von dieser - gemieteten Räumen durchgeführt, hat der Vermieter dieser Räume unabhängig vom Verwendungszweck alle 3 Jahre eine Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen durchzuführen. Danach ist der Betreiber einer TWI dann zur Untersuchung auf Legionellen verpflichtet, wenn eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung vorliegt. Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu den Großanlagen (§ 3 Nr. 12 TrinkwV). Ferner muss die TWI Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt. Eine Pflicht zur Untersuchung

des Trinkwassers auf Legionellen seitens der Kindertagespflegeperson besteht in diesem Fall nicht, da diese nicht der Betreiber der Trinkwasser-Installation ist.

Wenn die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im eigenen Wohneigentum durchgeführt wird, ist die Kindertagespflegeperson Betreiber oder Mitbetreiber der TWI und hat als solche bei Vorliegen der Voraussetzungen (Großanlage zur Trinkwassererwärmung, Duschen der Kinder im Rahmen der Kindertagespflege) alle 3 Jahre eine Untersuchung auf Legionellen durchzuführen.

Bei der Kindertagespflege handelt es sich in der Regel nicht um eine öffentliche Tätigkeit i. S. d. § 3 Nr. 11 TrinkwV, da regelmäßig längerfristige Verträge zwischen den Eltern und den Kindertagespflegepersonen bestehen und somit im Rahmen der Kindertagespflege Trinkwasser nicht für einen unbestimmten, wechselnden Personenkreis bereitgestellt wird. Die Kindertagespflege unterliegt dann nicht der Überwachung durch das GA nach § 19 Abs. 7 TrinkwV.

Welche Rechtsvorschriften sind bei der Abgabe von Trinkwasser aus TWI an Mitarbeiter in Arbeitsstätten zu beachten?

Stellt der Betreiber einer Arbeitsstätte Trinkwasser zur Verfügung und erfolgt die Abgabe des Trinkwassers nur an Beschäftigte und nicht an Dritte, wie z. B. Kunden oder Besucher, geschieht dies nicht im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit i. S. der TrinkwV. Ist bei der Abgabe die Vernebelung des Trinkwassers möglich, wie u. a. in Duschen oder durch Luftbefeuchtungsanlagen, besteht daher nach § 14 Abs. 3 TrinkwV trotzdem keine Untersuchungspflicht auf Legionella spec. Wird die Arbeitsstätte hingegen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit an einen Arbeitsstättenbetreiber vermietet oder verpachtet, hat der Betreiber der TWI (also der Vermieter / Verpächter) die sich aus der Abgabe des Trinkwassers im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit gemäß TrinkwV ergebenden Untersuchungen durchzuführen.

Davon unabhängig gilt § 17 Abs. 1 TrinkwV, wonach Anlagen zur Verteilung von Trinkwasser mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben sind. Eine Gesundheitsschädigung darf nicht zu besorgen sein (§ 4 Abs. 1 TrinkwV).

Der Arbeitgeber muss bei der Abgabe des Trinkwassers jedoch die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) beachten. Die zuständige Überwachungsbehörde für den Vollzug des ArbSchG ist die staatliche Gewerbeaufsicht. Eine Konkretisierung der Vorgaben des ArbSchG erfolgt mit der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und weiterhin mit den Arbeitsstättenregeln. Demnach hat der Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung die zum Schutz der Beschäftigten erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und dabei u. a. den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie der sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, wie z. B. die TrinkwV, die einschlägigen technischen Regeln des DVGW (insbesondere Merkblatt W 551) oder die Empfehlungen des Umweltbundesamtes. Dem Arbeitgeber bleibt freigestellt, die Schutzzielvorgaben auf die für seinen Betrieb am besten geeignete Weise umzusetzen. Dabei sind mindestens die a. a. R. d. T. einzuhalten, die beispielsweise für Großanlagen zur Trinkwassererwärmung auch regelmäßige Untersuchungen auf Legionellen vorsehen. Wird dabei festgestellt, dass das abgegebene Trinkwasser nicht den Vorgaben der TrinkwV entspricht, ist dies gemäß § 16 Abs. 1 TrinkwV dem GA zu melden (siehe auch Kapitel 8).

6. Anzeigepflichten des Anlagenbetreibers

Welche routinemäßigen Anzeigepflichten hat der UsI gegenüber dem GA?

Der UsI hat bestimmte routinemäßig zu erfüllende Anzeigepflichten gegenüber dem GA, um die Überwachung der Anlage nach dem 5. Abschnitt der TrinkwV zu ermöglichen. Diese betreffen die Errichtung, die Inbetriebnahme, bauliche oder betriebstechnische Veränderungen, den Übergang des Eigentums sowie die Stilllegung der jeweiligen WVA.

Die routinemäßigen Anzeigepflichten sind in § 13 festgelegt und in der **folgenden Tabelle** dargestellt. Die besonderen Anzeige- und Handlungspflichten nach § 16 bleiben hiervon unberührt.

Die Anzeige kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Dies bedeutet, dass die Anzeige in der herkömmlichen Schriftform als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante z.B. einfache E-Mail erfolgen kann. Werden personenbezogene Daten versandt, müssen die datenschutzrechtlichen Regelungen beachtet werden. Der Einsatz elektronischer Verfahren setzt eine entsprechende Zugangseröffnung voraus.

§ 3 Nr. 2 Buchstabe	Bezeichnung	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5
		erstmalige Er- richtung	erstmalige Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme bzw. Stilllegung	bauliche/betriebs-technische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen	Eigentums- o- der Nutzer- wechsel	Errichtung, Inbe- triebnahme und Be- triebsdauer
		spätestens 4 Wochen im Vo- raus	spätestens 4 Wochen im Vo- raus bzw. Stilllegung inner- halb 3 Tagen	spätestens 4 Wochen im Vo- raus	spätestens 4 Wochen im Voraus	so früh wie möglich
a	Zentrale Wasserwerke	JA	JA	JA	JA	NEIN
b	Dezentrale kleine Was- serwerke	JA	JA	JA	JA	NEIN
c	Kleinanlagen zur Ei- genversorgung	JA	JA	JA	JA	NEIN
d	mobile Versorgungsan- lagen	NEIN	JA (gewerblich oder öffentlich)	JA (gewerblich oder öffentlich)	NEIN	NEIN
e	ständige Wasservertei- lung	JA (wenn öffent- lich)	JA (wenn öffentlich)	JA (wenn öffentlich)	JA (wenn öffent- lich)	NEIN
f	zeitweise Wasserver- teilung	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
§ 13 Abs. 4	*) sonstige <u>zusätzliche</u> Anlagen ohne Trink- wasserqualität	JA	JA	NEIN	JA	NEIN

*) Bestand ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen

7. Probennahmeplanung bei a- und b-Anlagen

Welche Vorgaben gelten für den Untersuchungsumfang und die Untersuchungshäufigkeit bei a- und b-Anlagen?

Gemäß § 14 muss der UsI einer WVA nach § 3 Nr. 2 Buchstabe a oder b das Trinkwasser untersuchen bzw. untersuchen lassen, um sicherzustellen, dass das Wasser den Anforderungen nach TrinkwV entspricht. Die Untersuchungen müssen gemäß § 14 Abs. 2 bei a- und b-Anlagen in nach Anlage 4 festgelegten Umfang und Häufigkeit erfolgen.

Die Proben sind grundsätzlich an der Stelle der Einhaltung nach § 8 zu nehmen. Bei einem Verteilungsnetz können jedoch für bestimmte Parameter weiterhin alternativ Proben innerhalb des Wasserversorgungsgebietes oder in den Aufbereitungsanlagen entnommen werden, wenn bezüglich des untersuchten Parameters keine nachteiligen Veränderungen des Trinkwassers im Verteilungssystem zu erwarten sind (§ 19 Abs. 2c, Anlage 5 Teil II). Nach § 20 Absatz 2 TrinkwV kann das zuständige Gesundheitsamt regeln, welcher Unternehmer oder sonstige Inhaber die Untersuchungen nach § 14 TrinkwV durchzuführen oder durchführen zu lassen hat. Dies kann z. B. die Fernwasserversorgung/Versorgung in Lieferketten betreffen, bei welcher der UsI einer WVA ohne eigene Wassergewinnung die Untersuchungen des Lieferanten bezüglich der nicht mehr im Netz veränderlichen Parameter nutzen kann, falls das GA dem nicht widerspricht.

Auf Basis der Ergebnisse einer Risikobewertung kann der UsI der a- oder b-Anlage eine risikobasierte Anpassung der Probennahmeplanung (RAP) für die WVA beim GA beantragen, die von dem in Anlage 4 festgelegten Parameterumfang und der dort vorgegebenen Untersuchungshäufigkeit abweicht (§14 Abs. 2a bis 2c).

Die Regelung, von dem Überwachungsprogramm abzuweichen sofern eine zuverlässige Risikobewertung durchgeführt wurde, wurde zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie der Richtlinie (EU) 2015/1787 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch neu eingefügt. Ohne die Durchführung einer Risikobewertung ist eine Abweichung von Umfang und Häufigkeit nicht (mehr) möglich.

In der bis zum 8. Januar 2018 geltenden Fassung konnte das GA auf Grundlage der Anlage 4 Buchstabe a und b eine Verringerung der Anzahl der Untersuchungshäufigkeiten vornehmen oder bestimmte Parameter aus dem Untersuchungsumfang herausnehmen. Entsprechende Entscheidungen hatten noch längstens bis 31. Dezember 2018 Bestand.

Die „Leitlinien für die risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung für eine Trinkwasserversorgungsanlage (RAP) nach § 14 Abs. 2a bis 2c Trinkwasserverordnung“ (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/leitlinienrap_annexii.pdf) geben Hilfestellung für die Erstellung der Risikobewertung.

Untersuchungen, die im Rahmen der Überwachungsmaßnahmen des GA nach § 19 durchgeführt wurden, können weiterhin auf den Umfang und die Häufigkeit angerechnet werden.

Wann können Parameter bzw. Häufigkeiten reduziert werden?

Voraussetzung für die Verringerung der Untersuchungshäufigkeit bzw. Streichung eines Parameters ist, dass die Ergebnisse aus Proben, die regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren an für das Versorgungsgebiet repräsentativen Probennahmestellen genommen wurden, weniger als 60 % bzw. 30 % des Parameterwerts betragen. Es müssen Untersuchungsergebnisse von mindestens 2 Proben vorliegen. Musste der betreffende Parameter in den letzten Jahren nicht mehr untersucht werden, so können auch ältere Messungen, maximal der letzten 7 Jahre, herangezogen werden.

Wichtig ist jedoch, dass alle in dem Zeitraum entsprechend durchgeführten Proben das jeweilige Kriterium für die Reduzierung bzw. die Streichung der Untersuchung erfüllen.

Wie lange ist eine RAP gültig?

Wurde im Rahmen einer RAP eine Reduzierung bzw. Streichung einzelner Parameter genehmigt, so gilt nach §14 Abs. 2c diese Genehmigung für eine Dauer von fünf Kalenderjahren. Sie kann unter den dort genannten Voraussetzungen um weitere fünf Kalenderjahre verlängert werden. Das Abstellen auf Kalenderjahre orientiert sich an der Berichterstattungspflicht nach § 21 Abs.3, wo ebenfalls auf Kalenderjahre abgestellt wird. Eine unterjährige Genehmigung der RAP ist daher nicht sinnvoll.

Welche Vorgaben gelten für die Untersuchung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffe?

Für PSM muss keine detaillierte RAP durchgeführt werden, sie müssen nicht über die gesamte Lieferkette untersucht werden. Gemäß Anlage 3 müssen nur die Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe überwacht werden, deren Auftreten im Einzugsgebiet wahrscheinlich ist. Wird z. B. im Rahmen der Rohwasseruntersuchung festgestellt, dass die im WVG verwendeten Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe nicht im Wasser vorhanden sind, so braucht im Trinkwasser nicht erneut untersucht werden. Werden hingegen Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe im Rohwasser nachgewiesen, so müssen sie auch im Trinkwasser überwacht werden.

Wie und wann müssen die Parameter Acrylamid, Epichlorhydrin und Vinylchlorid untersucht werden?

Die Parameter Acrylamid, Epichlorhydrin und Vinylchlorid sind weiterhin anhand der Produktspezifikationen zu kontrollieren. Die Einhaltung der Grenzwerte nach TrinkwV ist erbracht, wenn ausschließlich Materialien und Beschichtungen eingesetzt werden, die nach den Leitlinien des UBA (KTW-Leitlinie bzw. UBA-Bewertungsgrundlage) für den Verwendungszweck geprüft und zertifiziert sind. Alternativ kann der Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes für diese Parameter auch durch die Analyse des Trinkwassers erfolgen.

8. Legionellen

Was sind Legionellen und welche Erkrankungen können sie verursachen?

Bei Legionellen handelt es sich um bewegliche, gramnegative, nicht sporenbildende Stäbchenbakterien ohne Kapsel, die eine durchschnittliche Länge von 2–5 µm und einen Durchmesser von 0,5–0,8 µm aufweisen. Sie kommen weltweit in zahlreichen Arten und Serogruppen in wasserführenden technischen Systemen, aber auch in Oberflächenwässern und im Boden vor. Die größte Gefahrenquelle für eine Legionellen-Infektion stellt das Einatmen von erregerhaltigen, lungengängigen Aerosolen aus dem Warmwasserbereich (z.B. beim Duschen) dar.

Legionella pneumophila, die epidemiologisch wichtigste Art, gilt als Erreger der Legionärskrankheit, eine atypische Pneumonie, die unbehandelt in ca. 10 % der Fälle tödlich verläuft. Eine weitere Erkrankung ist das Pontiac-Fieber, das mit Fieber einhergeht und einen grippeähnlichen Verlauf nimmt. Für Deutschland geht man von einer um das 10- bis 100-fache größeren Anzahl an Krankheitsfällen im Vergleich zu Legionellen-Pneumonien aus.

Warum ist eine gesetzliche Regelung hinsichtlich Legionellen erforderlich??

Gefährliche Legionellenkonzentrationen können im warmen Wasser entstehen, wenn zum Beispiel durch Bau- oder Bedienfehler in den Anlagen die erforderlichen Temperaturen (Kaltwasser < 25 °C und Warmwasser > 55 °C) nicht eingehalten werden. Eine unzulässige Erwärmung von Kaltwasser kann somit eine Kontamination mit Legionellen auch in Leitungen für Kaltwasser zur

Folge haben. Erst ab Temperaturen höher als 55 °C ist eine Vermehrung von Legionellen nicht mehr zu erwarten. Eine Abtötung erfolgt ab 60 °C. In stillgelegten, regelwidrig nicht abgetrennten oder wenig durchströmten Strängen im Installationssystem stagniert das Wasser, so dass infolgedessen ein Legionellenwachstum unter den dort vorherrschenden Bedingungen auftreten kann. Dieses Wachstum kann wiederum zu einer Kontamination der bestehenden, regelmäßig durchströmten TWI im ganzen Haus führen. Das Risiko einer Stagnation ist beispielsweise bei Wohnungen gegeben, die für längere Zeit leer stehen. Daher ist die Untersuchungspflicht auf Mietshäuser und andere Gebäude mit gewerblicher Trinkwasserabgabe ausgeweitet worden.

Wie werden Legionellen-Befunde beurteilt?

Zur Beurteilung der Befunde wird der "technische Maßnahmenwert" herangezogen. Dieser beträgt 100 Legionellen (Koloniebildende Einheiten) in 100 Milliliter Trinkwasser (Anlage 3 Teil II). Ein Überschreiten des Wertes deutet auf das Vorhandensein von vermeidbaren technischen Mängeln in der TWI hin. Dieser Wert ist keinesfalls als „Grenzwert“ zu verstehen: er grenzt nicht eine ungefährliche Situation ab von einer, in der eine Gesundheitsgefährdung erwartet wird. Vielmehr basiert er auf vielfacher Erfahrung dahingehend, dass bei höheren Werten technische Mängel vorliegen, die einen massiven, möglicherweise gefährlichen Befall wahrscheinlicher machen.

Beim Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes ist stets eine systemische Überprüfung der WVA erforderlich (Gefährdungsanalyse nach § 3 Nr. 13 in Verbindung mit § 16 Abs. 7), um mögliche Gefährdungen der menschlichen Gesundheit zu identifizieren und Maßnahmen abzuleiten.

Für wen besteht eine Untersuchungspflicht auf Legionellen und welche Anlagen müssen überprüft werden?

Eine Untersuchungspflicht besteht für den UsI einer TWI (§ 14b Abs. 1),

- aus der Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen und/oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird (z.B. in Kindergärten oder bei Vermietung von Wohnungen) und
- in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet (siehe Frage 6) und
- in der Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, vorhanden sind.

Im Rahmen der "öffentlichen Tätigkeit" erfolgt die Trinkwasserabgabe an einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis (z.B. Kindergärten, Schulen, Freizeitbad). Bei der "gewerblichen Tätigkeit" handelt es sich um die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit. Dies bedeutet, dass z.B. die Bereitstellung von Duschen für die Mitarbeiter in der (nicht gemieteten) Autowerkstatt keine Pflicht zur Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen nach TrinkwV auslöst. Unberührt davon bleiben ggf. aufgrund anderer Vorgaben (Arbeitsstättenverordnung, Hygienevorschriften, Fürsorgepflichten, Verkehrssicherungspflichten) bestehende Untersuchungspflichten (siehe auch 5.5). Mehrfamilien-Mietshäuser mit Erwärmanlagen, die die Kriterien einer Großanlage erfüllen, fallen dagegen unter die Untersuchungspflicht. Für Ein- und Zweifamilienhäuser besteht keine Untersuchungspflicht, da das Risiko gering eingeschätzt wird. Bei deren Anlagen zur Trinkwasser-Erwärmung handelt es sich definitionsgemäß nicht um Großanlagen.

Unterliegen auch die Wohnungseigentümer in Gemeinschaft der Untersuchungspflicht?

Maßgeblich ist hier § 10 Abs. 6 WoEigG (Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht - Wohnungseigentumsgesetz). Danach ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer Inhaberin der als Gemeinschaft gesetzlich begründeten und rechtsgeschäftlich erworbenen Rechte und Pflichten (einschließlich der Pflichten gemäß TrinkwV). Sie übt die gemeinschaftsbezogenen Rechte der Wohnungseigentümer aus und nimmt die gemeinschaftsbezogenen Pflichten der Wohnungseigentümer wahr, ebenso sonstige Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer, soweit diese gemeinschaftlich geltend gemacht werden können oder zu erfüllen sind. Die Pflichten des Eigentümers können auf einen nach § 26 WoEigG von einem bestellten Verwalter wahrgenommen werden. Dieser ist berechtigt und verpflichtet, die für die ordnungsmäßige Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlichen Maßnahmen zu treffen (hierzu zählt auch die im gemeinschaftlichen Eigentum befindliche WVA bzw. TWI).

Die zivilrechtlich begründete Geschäftswahrnehmung durch einen Verwalter (z. B. auch gegenüber dem GA) entbindet die Wohnungseigentümergeinschaft nicht von ihrer Stellung als verantwortlichem Normadressat.

Die Wohnungseigentümer in Gemeinschaft sind Inhaber der WVA nach § 3 Nr. 2 Buchstabe e und unterliegen – sofern die unter 8.4. genannten Voraussetzungen erfüllt sind – den Pflichten nach § 14b. Wenn alle Wohnungen von den jeweiligen Eigentümern selbst bewohnt werden, liegt keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der TrinkwV vor. Eine hygienisch-mikrobiologische Untersuchung wird allerdings über das Regelwerk (DVGW Technische Regel Arbeitsblatt W 551) auch für solche Anlagen empfohlen. Wenn in dem Haus nur einzelne Eigentumswohnungen vermietet werden, liegt eine Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne § 3 Abs. 1 Nr. 10 vor, so dass die Voraussetzungen für eine Untersuchungspflicht nach § 14b für die gesamte TWI (systemisch) erfüllt sind. Zur Veranlassung der Untersuchung verpflichtet ist der UsI mit einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung, also die Wohnungseigentümergeinschaft. Wer innerhalb der Wohnungseigentümergeinschaft letztlich welche Kostenanteile zu tragen hat, kann nicht pauschal beantwortet werden. Dies ist eine zivilrechtliche Frage des Wohnungseigentumsgesetzes und der Beschlüsse der Wohnungseigentümer; die Zulässigkeit einer Umlage auf Mieter bestimmt sich nach dem Mietrecht.

Was versteht man unter einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung?

„Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ (§ 3 Nr. 12) ist eine Anlage mit

- Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder
- einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle; nicht berücksichtigt wird der Inhalt einer Zirkulationsleitung.

Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Großanlagen zur Trinkwassererwärmung.

Hinweis:

Dezentrale Trinkwassererwärmer sind Trinkwassererwärmer (Durchflussgeräte oder Geräte mit geringem Speicherinhalt), die eine oder mehrere eng beieinander liegende Entnahmestellen versorgen. Bislang werden dezentrale Trinkwassererwärmer als sicher im Hinblick auf eine Legionellenkontamination angesehen. Neuere Erkenntnisse zeigen jedoch, dass es auch in dezentralen Trinkwassererwärmern und in den dahinterliegenden Leitungen zu einer Legionellenvermehrung kommen kann. Bei der Abklärung von Legionelleninfektionen sind auch dezentrale Trinkwassererwärmer in die Ursachensuche einzubeziehen (Mitteilung des Umweltbundesamtes Vor-

[kommen von Legionellen in dezentralen Trinkwassererwärmern vom 18.12.2018](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/mitteilung_dezentral_tw_erwaermung.pdf) https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/mitteilung_dezentral_tw_erwaermung.pdf).

[Was müssen Vermieterinnen und Vermieter beachten, um ihrer Untersuchungspflicht Folge zu leisten?](#)

Um der Untersuchungspflicht Folge zu leisten, muss die Vermieterin / der Vermieter

- überprüfen, ob eine Untersuchungspflicht für die TWI vorliegt.
- eine nach § 15 Abs. 4 zugelassene Untersuchungsstelle mit der Probenahme und Untersuchung beauftragen. (Die zugelassenen Labore sind den jeweiligen Landeslisten zu entnehmen (https://www.lgl.bayern.de/downloads/zqm/doc/internetzugang_untersuchungsstellen.pdf))
- sicherstellen, dass geeignete, desinfizierbare Probennahmestellen vorhanden sind. (wenn keine entsprechenden Probennahmestellen verfügbar sind, sind diese nach den a. a. R. d. T. nachträglich einzurichten);
- alle Untersuchungsergebnisse unverzüglich schriftlich zu dokumentieren und zur Verfügung zu halten.

Die Verantwortlichen müssen ihrer Pflicht zur Untersuchung selbständig nachkommen. Das bedeutet, dass sie in der Regel nicht vom GA zur Untersuchung aufgefordert werden.

Bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes muss der UsI Maßnahmen ergreifen (siehe Punkt 8).

[Was geschieht bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes?](#)

Anzeige bei Überschreitung

Wird der technische Maßnahmenwert von 100 KBE in 100 ml Trinkwasser überschritten, so ist die Überschreitung dem zuständigen Gesundheitsamt vom UsI unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn dem UsI ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Anzeige bereits durch die Untersuchungsstelle erfolgt ist.

Wird der technische Maßnahmenwert bei einer Untersuchung nach § 14b überschritten, so ist die Untersuchungsstelle, die die Untersuchung durchgeführt hat, verpflichtet, die Überschreitung unverzüglich dem für die WVA zuständigen GA anzuzeigen (§ 15a). Die Anzeige umfasst dabei nicht nur den einzelnen Legionellenbefund sondern alle Untersuchungsergebnisse des von der Überschreitung betroffenen Untersuchungsauftrags sowie die Bestätigung, dass der UsI über die Überschreitung informiert wurde. Die Anzeigepflicht der Untersuchungsstellen bezieht sich nur auf die systemische Untersuchung nach § 14b Abs. 1 in den dort definierten WVA. Werden Untersuchungen nicht gemäß der Verpflichtung nach § 14b (1) durchgeführt, besteht auch keine Anzeigepflicht nach § 16 (1) Nr. 1 (und nach § 15a). Die Anzeigepflicht der Untersuchungsstellen bezieht sich auch nicht auf Proben im Rahmen der Gefährdungsanalyse, der weitergehenden Untersuchung und der Nachuntersuchungen nach DVGW W 551, da es sich dabei nicht um Proben nach § 14b handelt. Bei Untersuchungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 (im Zusammenhang mit § 14b) handelt es sich um Untersuchungen nach § 14b selbst und somit besteht auch eine Anzeigepflicht für die Untersuchungsstelle.

Überschreitungen des Maßnahmenwertes bei nicht untersuchungspflichtigen WVA oder Untersuchungen auf Legionellen aus anderen Gründen (z. B. Nachuntersuchung, Fürsorgepflicht eines Arbeitnehmers) muss der UsI nach § 16 Abs. 1 selbst anzeigen oder die Untersuchungsstelle für die Anzeige beim Gesundheitsamt beauftragen.

Die Direktmeldepflicht der Untersuchungsstelle ändert nichts an der Verantwortung des UsI. Dieser hat unter anderem sicherzustellen, dass er für das von ihm beauftragte Labor zeitnah erreichbar ist, um ggf. Überschreitungen des Technischen Maßnahmenwertes zur Kenntnis zu nehmen.

Durchführung von Maßnahmen

Die Verantwortung für die Durchführung und Umsetzung der Maßnahmen, die zum Schutz der Gesundheit erforderlich sind, liegt beim UsI. Er muss bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes gemäß § 16 Abs. 7 unverzüglich

- Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchführen oder durchführen lassen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,
- eine Gefährdungsanalyse erstellen oder erstellen lassen,
- die Maßnahmen durchführen oder durchführen lassen, die nach den a. a. R. d. T. zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind.

Der UsI unterrichtet das GA unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen. Zu diesen Maßnahmen muss der UsI Aufzeichnungen führen oder führen lassen. Die Aufzeichnungen muss er nach Abschluss der Maßnahmen zehn Jahre lang verfügbar halten und dem GA auf Anforderung unverzüglich vorlegen.

Bei der Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Maßnahmen hat der UsI die Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu beachten („Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung“ – 14. Dezember 2012 https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/empfehlungen_gefaehrungsanalyse_trinkwv.pdf).

Des Weiteren sind die betroffenen Verbraucher unverzüglich - schriftlich oder per Aushang - durch den UsI der WVA zu informieren:

- über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und der sich möglicherweise daraus ergebenden Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers (vgl. § 16 Abs. 7 Satz 6),
- über die vorliegenden Ergebnisse der Trinkwasseruntersuchung (§ 21 Abs. 1).

Durch die unverzügliche (frühzeitige) Information hat der betroffene Verbraucher die Möglichkeit Maßnahmen des individuellen Selbstschutzes rechtzeitig vornehmen zu können.

Aufgaben des GA

Wird dem GA eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes bekannt, überprüft es, ob der UsI seinen Pflichten nach § 16 Abs. 7 TrinkwV nachkommt. Dies kann z.B. in Form eines an den UsI gerichteten Fragebogens erfolgen. Insbesondere bei extrem hoher Kontamination oder wenn aus anderen Gründen Besorgnis einer Schädigung der menschlichen Gesundheit besteht, empfiehlt sich zusätzlich telefonisch Kontakt zur Abstimmung der Sofortmaßnahmen aufzunehmen.

Kommt der UsI der verursachenden WVA seinen Pflichten nach § 16 Abs. 7 nicht nach, fordert das GA diesen auf, die vorgegebenen Pflichten zu erfüllen. Kommt der UsI seinen Pflichten auch nach der Aufforderung durch das GA nicht fristgemäß und vollständig nach, prüft das GA, ob und in welchem Zeitraum Maßnahmen zum Gesundheitsschutz erforderlich sind, und ordnet diese gegebenenfalls an (§ 9 Abs. 8).

Anmerkung:

Neben der Sicherstellung des Vollzugs der TrinkwV sind die aus Gründen des Infektionsschutzes notwendigen Maßnahmen zu veranlassen (insb. Information des Leiters der Einrichtung verbunden mit der Aufforderungen, ggf. unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

bei betroffenen vulnerablen Personen durchzuführen, ggf. Veranlassung der Einbeziehung des zuständigen Krankenhaushygienikers bzw. zuständigen Hygienefachpersonals).

Wie ist die Probennahme zur systemischen Untersuchung auf Legionellen auszuführen?

Die Probennahme erfolgt ausschließlich durch Probennehmer einer akkreditierten und nach § 15 Abs. 4 zugelassenen Untersuchungsstelle.

Bei der Untersuchung auf das Vorkommen von Legionellen in TWI entsprechend der TrinkwV §14b handelt es sich um eine systemische Untersuchung d.h. um die Überwachung der TWI in der Gesamtheit. Mit dieser Untersuchung wird ermittelt, ob Teile der TWI, die einen Einfluss auf eine größere Anzahl an Entnahmestellen haben können, mit Legionellen belastet sind.

Die Proben müssen an repräsentativen Probennahmestellen entsprechend der / den a. a. R. d. T. entnommen werden. Im Rahmen der systemischen Untersuchung sind Proben am Trinkwassererwärmer (Aus- und Eintritt) und an Stellen in der TWI entnommen, an denen eine Vermehrung von Legionellen zu erwarten ist. Die Entnahmestellen für die Proben in der Peripherie sollen so gewählt werden, dass jeder Steigstrang erfasst wird. Wird nur eine Auswahl von Steigsträngen beprobt, so müssen die beprobten Steigstränge eine Aussage über das Gesamtsystem d.h. auch über die nicht beprobten Steigstränge, zulassen. Falls nicht alle Steigstränge beprobt werden, liegt die Verantwortung für dadurch übersehene Belastungen und deren ggf. schwerwiegende Folgen beim UsI. Die Festlegung der Probennahmestellen liegt in der Verantwortung des UsI und ist durch qualifiziertes, hygienisch-technisch kompetentes Personal zu treffen.

Die Probennahme erfolgt nach DIN EN ISO 19458, wie dort unter „Zweck b“ beschrieben.

Zusätzlich sind die Empfehlung des UBA „*Systemische Untersuchungen von Trinkwasserinstallationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung - Probennahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses*“; 18. Dezember 2018 (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/twk_08_1-0-18_endfassung_uba-empfehlung_systemische_untersuchung_legionellen.pdf) sowie das einschlägige technische Regelwerk (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) - Arbeitsblatt W 551) zu beachten.

Wie häufig werden die Untersuchungen nach § 14b durchgeführt?

Die Untersuchungen auf Legionellen sind nach § 14b Abs. 4 in folgender Häufigkeit durchzuführen:

- bei Anlagen zur ständigen Wasserverteilung, die im Rahmen einer ausschließlich „gewerblichen“ Tätigkeit Trinkwasser abgeben, mindestens alle drei Jahre,
- bei Anlagen zur ständigen Wasserverteilung, die Trinkwasser im Rahmen einer „öffentlichen“ Tätigkeit abgeben, mindestens einmal jährlich, wobei das GA das Untersuchungsintervall bis auf drei Jahre verlängern kann, wenn
 - sich keine Beanstandungen bei mindestens drei aufeinanderfolgenden jährlichen Untersuchungen ergeben haben und
 - die a. a. R. d. T. beim Bau und Betrieb des Gesamtsystems der Installation nachweislich eingehalten wurden und werden und
 - die Anlage und Betriebsweise seit der letzten jährlichen Untersuchung nicht wesentlich verändert wurde.

Eine Verlängerung der Untersuchungsintervalle ist in Bereichen, in denen sich Patienten mit höherem Risiko für Krankenhausinfektionen befinden (z.B. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyse- und Entbindungseinrichtungen) nicht möglich.

- Bei mobilen Versorgungsanlagen wird die Häufigkeit vom GA festgelegt

Bei neu in Betrieb genommenen Anlagen (Inbetriebnahme nach dem 9. Januar 2018) muss die erste Untersuchung innerhalb von 3 bis 12 Monaten durchgeführt werden. Inbetriebnahme ist dabei nach VDI/DVGW 6023 die erstmalige Befüllung mit Trinkwasser.

Die Durchführung der Untersuchung auf Legionellen erfolgt mit den in der TrinkwV angegebenen Methoden (siehe § 15 Abs. 1a Nr. 6). Zusätzlich ist für die Untersuchung auf Legionellen einschließlich der Probenahme die Empfehlung des UBA „Systemische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen nach Trinkwasserverordnung - Probennahme, Untersuchungsgang und Angabe des Ergebnisses“ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/twk_08_1-0-18_endfassung_uba-empfehlung_systemische_untersuchung_legionellen.pdf zu beachten.

Dürfen die zugelassenen Untersuchungsstellen gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) weiterhin die Kontaktdaten des UsI (§ 15a TrinkwV) an das GA weitergeben?

Ja, in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO ist geregelt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist, wenn u.a. „die Verarbeitung [...] zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich“ ist. Die rechtliche Verpflichtung für die Untersuchungsstellen ergibt sich aus § 15a TrinkwV. § 15a TrinkwV regelt, welche Daten von den Untersuchungsstellen an das GA weitergegeben werden müssen.

9. Probennahme und Untersuchung des Trinkwassers

Wer darf die Probennahme und Untersuchung des Trinkwassers durchführen?

Die nach TrinkwV erforderlichen Untersuchungen des Trinkwassers, einschließlich der Probenahmen, dürfen gemäß § 15 Abs. 4 nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen (Prüflaboratorien) durchgeführt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind ebenfalls im § 15 Abs. 4 beschrieben. So können Labore nur als Untersuchungsstellen zugelassen werden, wenn sie u. a. für die Durchführung der erforderlichen Prüfverfahren einschließlich der Probenahmen im Bereich Trinkwasser akkreditiert sind.

Durch die Änderung der TrinkwV im Januar 2018 wurde die Einheit von Probennahme und Untersuchung betont. So wird sowohl in § 14 Abs. 6 wie auch in § 14b Abs. 2 TrinkwV klargestellt, dass sich ein Untersuchungsauftrag auch auf die jeweils dazugehörige Probennahme erstrecken muss. Damit soll sichergestellt werden, dass die gesamte Verantwortung für die ordnungsgemäße Probennahme und Untersuchung als ein zusammenhängender Vorgang bei nur einer einzigen akkreditierten und zugelassenen Untersuchungsstelle liegen kann. Die Erteilung von zwei Aufträgen, getrennt für Probennahme und Untersuchung, ist nicht zulässig.

Eine Untersuchungsstelle muss nach Beauftragung der Untersuchung einschließlich Probenahme im Bereich Trinkwasser die Probennahme durch ausreichend qualifizierte Probennehmer durchführen lassen, die unter der Verantwortung und Aufsicht der Untersuchungsstelle stehen. Die Arbeit und Qualifikation der Probennehmer ist durch die Untersuchungsstelle zu überwachen.

Neben den eigenen (internen), direkt bei der Untersuchungsstelle beschäftigten Probennehmern können mit der Durchführung der Probennahme von der Untersuchungsstelle auch externe Probennehmer beauftragt werden. Diese müssen dazu fest in das Qualitätsmanagementsystem der Untersuchungsstelle eingebunden sein. Darüber hinaus muss vertraglich sichergestellt werden, dass die fachliche Verantwortung und die Weisungsbefugnis für Probennahmetätigkeiten ausschließlich bei der Untersuchungsstelle liegt. Externe Probennehmer müssen – genauso wie interne Probennehmer - die fachliche Qualifikation nachweisen sowie die Unparteilichkeit gegenüber dem Auftraggeber der Untersuchung wahren. Darüber hinaus müssen auch die externen Probennehmer regelmäßig an Probennehmerschulungen und Überwachungsaudits teilnehmen. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, dürfen sie im Namen der Untersuchungsstelle Probenahmen im Trinkwasser durchführen.

Das heißt: Ist ein Dienstleistungsunternehmen für Probennahmen nicht gleichzeitig auch als Untersuchungsstelle für Trinkwasser nach § 15 Abs. 4 zugelassen, müssen alle dort beschäftigten Probennehmer in das Qualitätsmanagementsystem einer zugelassenen Untersuchungsstelle eingebunden sein, um für diese Untersuchungsstelle Probennahmen im Trinkwasser durchführen zu dürfen.

Der UsI ist für die Beauftragung einer zugelassenen Untersuchungsstelle verantwortlich. Er stellt vertraglich sicher, dass das beauftragte Labor ihn unverzüglich über festgestellte Abweichungen von den Grenzwerten oder Anforderungen sowie Überschreitung des Maßnahmenwertes informiert. Ein UsI kann sich auf zivilrechtlicher Basis vertreten lassen und eine Hausverwaltung oder einen anderen Dienstleister als „in seinem Auftrag handelnde Person“ beauftragen, der zwischen ihm und der Untersuchungsstelle agiert. Die in § 14 Abs. 6 und § 14b Abs. 2 enthaltene Anforderung, dass sich ein Untersuchungsauftrag auch auf die jeweils dazugehörige Probennahme erstrecken muss, ist auch von der im Auftrag des UsI handelnden Person zu erfüllen.

Ein Verstoß gegen die Einheit von Probennahme und Untersuchung kann als Ordnungswidrigkeit nach § 25 Nr. 4 geahndet werden.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht federführend für alle Länder eine Übersicht über die Landeslisten. https://www.lgl.bayern.de/downloads/zqm/doc/internetzugang_untersuchungsstellen.pdf

https://www.lgl.bayern.de/downloads/zqm/doc/internetzugang_untersuchungsstellen.pdf ist eine Untersuchungsstelle in einem Bundesland zugelassen, kann sie bundesweit Untersuchungen im Rahmen der Trinkwasserverordnung durchführen.

Abweichend davon können die GÄ die Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben selbst durchführen oder hierzu eine nach § 15 Abs. 4 zugelassene Untersuchungsstelle beauftragen.

10. Anforderungen an Trinkwasseranlagen

Welche Stoffe, Gegenstände oder Verfahren dürfen im Trinkwasser verwendet werden (§ 17)?

Bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser dürfen nur Stoffe oder Gegenstände im Kontakt mit Roh- oder Trinkwasser verwendet und nur physikalische oder chemische Verfahren angewendet werden, die bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen. So dürfen neben den zugelassenen Wasseraufbereitungsstoffen (§§ 11, 12) keine anderen Stoffe in das Trinkwasser eingebracht werden. Auch dürfen keine Verfahren angewandt werden, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen. Jegliche unnötige Kontamination soll dadurch vermieden werden. Mit der Verordnung vom 3. Januar 2018 wurde dieses Einbringungsverbot für Gegenstände und Verfahren in § 17 Abs. 7 neu aufgenommen.

Bereits eingebrachte Stoffe oder Gegenstände oder eingesetzte Verfahren, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen, müssen bis zu dem in § 17 Abs. 7 TrinkwV genannten Datum aus dem Roh- oder Trinkwasser entfernt werden.

Verboten sind z.B. Einbringen / Einsetzen von pharmazeutisch wirkenden Stoffen, Telekommunikationskabel, Wärmetauscheranlagen zur Wärmeengewinnung aus Trinkwasser. Nur Anlagen, bei denen die Kühlung oder Erwärmung des Trinkwassers im Vordergrund stehen, sind zulässig. Anlagen bei denen die Wärme- Kältegewinnung im Vordergrund stehen, sind nicht zulässig und müssen ausgebaut werden bzw. dürfen nicht eingebaut werden

Nicht verboten sind eingebrachte Gegenstände und Geräte, die dem Trinkwasserversorgungsprozess zuzuordnen sind, wie z.B. Unterwasserpumpen, Messeinrichtungen zur Überwachung von Betriebsparametern, Energiegewinnung aus einer Anlage zur Druckminderung, temporäres Einbringen von Inertgasen oder Gasgemischen zur Leckageortung und Kamerabefahrung.

Muss das GA tätig werden, wenn es Kenntnis davon erlangt, dass bei Planung, Bau oder Betrieb einer Trinkwasserversorgungsanlage Anforderungen des technischen Regelwerks nicht eingehalten werden?

Es ist allein Aufgabe des UsI, seine Trinkwasserversorgungsanlage entsprechend den a. a. R. d. T. zu planen, zu bauen und zu betreiben. Dazu gehört auch die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der Instandhaltung und Instandsetzung, ob die bestehende Anlage die Anforderungen der a. a. R. d. T. an Technik und Betrieb erfüllt, ohne dass es hierzu einer Aufforderung des GA bedarf.

Das GA wird bei einem Verstoß gegen die a. a. R. d. T. nur dann tätig, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch den Genuss oder Gebrauch des Trinkwassers zu besorgen ist. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise

- das GA zu dem Schluss kommt, dass unzulässige Verunreinigungen des Trinkwassers (auch unter ungünstigen Umständen) wegen der Abweichung von den a. a. R. d. T. zu besorgen sind oder
- die Möglichkeiten zur Überprüfung des in trinkwasserhygienischer Sicht ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage aufgrund der Abweichung von den a. a. R. d. T. derart eingeschränkt sind, dass eine angemessene Kontrolle nicht möglich ist.

Das GA weist den UsI auf festgestellte Mängel hin und ordnet ggfs. die notwendigen Maßnahmen an. Verstöße gegen die Anforderungen nach § 17 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 25 TrinkwV.

Die Nichteinhaltung der a. a. R. d. T. ist per se kein zwingender Grund für eine Besorgnis. Eine Gesundheitsgefahr bei Nichteinhaltung einer a. a. R. d. T. führt z. B. dann nicht zur Besorgnis, wenn durch anderweitige Maßnahmen das Schutzziel mindestens gleichwertig erreicht wird.

11. Untersuchungsumfang und Häufigkeit der amtlichen Überwachung

Welche Anlagen überwacht das GA?

Das GA überwacht gemäß § 18 hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der TrinkwV

- Anlagen § 3 Nr. 2 a, b, c und f
- Anlagen § 3 Nr. 2 d, wenn die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt
- Anlagen § 3 Nr. 2 e, wenn die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt.

In die Überwachung können einbezogen werden:

- Anlagen § 3 Nr. 2 d und e, wenn die Trinkwasserbereitstellung nicht im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt,
- Anlagen § 3 Nr. 2 e, wenn die Trinkwasserbereitstellung ausschließlich im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (z.B. Mietwohnung), nicht aber im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit (z.B. Hotelzimmer) erfolgt
- Anlagen § 13 Abs. 4 Satz 1 (Nicht-Trinkwasser in Haushalten).

Die Überwachungstätigkeit des GA ist in § 19 geregelt und im Folgenden tabellarisch dargestellt.

WVA § 3 Nr. 2 Buch- stabe	Überwachungsmaßnahmen § 19	Häufigkeit der Überwachung
a	<ul style="list-style-type: none"> Besichtigung WVA incl. Schutzzone, wenn keine Schutzzone ausgewiesen, dann Umgebung der Wasserfassungsanlage 	mind. 1 mal / Jahr (wenn Überwachung in 4 Jahren zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat, Verlängerung der Zeitabstände möglich mind. aber 1 mal / 3 Jahre)
b		legt GA fest, Zeitabstände nicht länger als 5 Jahre
c	<ul style="list-style-type: none"> Entnahme und Untersuchung von Wasserproben (oder Aufforderung / Anordnung gemäß §19 Abs. 3) 	
d	<ul style="list-style-type: none"> GA entscheidet über Besichtigung Entnahme und Untersuchung von Wasserproben von e-Anlagen (öffentl.), d-Anlagen (öffentl. / gewerbl.) f-Anlagen (§ 19 Abs. 7) 	<ul style="list-style-type: none"> öffentl. oder gewerbl. mind. 1 mal / 3 Jahren Land-, Wasser-, Luftfahrzeugen, die nicht öffentlich oder gewerbl. betrieben werden, bestimmt das GA, ob und wie oft Wassertransport-Fahrzeuge sollen mind. 4 mal / Jahr
e		nicht festgelegt
f		<ul style="list-style-type: none"> öffentl. oder gewerbl. betrieben und der wiederkehrenden Befüllung von WVA an Bord von Schienenfahrzeugen im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes dienend 1 mal / Jahr

Welchen Untersuchungsumfang beauftragt das GA im Rahmen der Überwachung nach § 18

Der Umfang der Überwachung nach § 18 ist in § 19 beschrieben. Ziel der Überwachung ist die Prüfung, ob der UsI seine Pflichten nach TrinkwV erfüllt. In § 19 Abs. 1 Satz 1 heißt es, dass die Prüfung neben der Besichtigung der WVA einschließlich der dazugehörigen Schutzzone u. a. die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben umfasst. Weiter heißt es in Satz 5 „Den Umfang der Untersuchungen nach Satz 2 legt das GA unter Beachtung der Probennahmeplanung nach § 14 und des Probennahmeplans nach den Absätzen 2 bis 2b (§ 19) fest.“

Nach § 14 Abs. 2 Satz 9 können die Untersuchungen von WVA, die im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 und 7 durchgeführt wurden, auf den Umfang und die Häufigkeit der verpflichtenden Untersuchungen (Probennahmeplanung) des UsI angerechnet werden.

Das GA erstellt für jedes WVG einen Probennahmeplan, der die Erfüllung der Berichtspflichten sicherstellt. Nach § 19 Abs. 2b Nr. 1 berücksichtigt der Probennahmeplan des GA den Umfang der zu untersuchenden Parameter und die Häufigkeit der Untersuchungen nach Anlage 4 und § 14 Abs. 2a bis 2d (RAP). Dies bedeutet, dass bei einer genehmigten RAP die reduzierten Untersuchungshäufigkeiten und gestrichenen Parameter auch bei der Berichterstattung nach § 21 Abs. 3 berücksichtigt werden. Es muss daher bei im Leitungsnetz unveränderlichen Parametern nicht bis auf den vollen Umfang des starren Systems ergänzt werden. Die Stelle der Einhaltung muss für die Berichtspflichten jedoch beachtet werden, sodass ggf. zusätzliche Zapfhahnproben bei veränderlichen Parametern nötig sind.

Die im Rahmen der Überwachung nach § 18 durchgeführten und beauftragten Untersuchungen müssen demnach keine zusätzlichen, über die Probennahmeplanung nach § 14 hinausgehenden Untersuchungen sein. Die Untersuchungen nach § 18 können bereits bei der Probennahmeplanung nach § 14 berücksichtigt werden.

Wenn aus einer WVA an eine andere WVA Trinkwasser geliefert wird, so kann nach § 20 Abs. 2 TrinkwV das zuständige GA regeln, welcher UsI die Untersuchungen nach § 14 TrinkwV durchzuführen oder durchführen zu lassen hat. Dabei sind die Vorgaben von § 19 Abs. 2c Satz 1 und 2 zu beachten.

Bei WVA nach § 3 Nr. 2 Buchstabe c kann das GA die Überwachungshäufigkeit festlegen und bestimmen, in welchen Zeiträumen welche Untersuchungen durchzuführen sind. Die Zeitabstände dürfen nicht mehr als fünf Jahre betragen. Ausgenommen sind dabei die Untersuchungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, also die mikrobiologischen Parameter in Anlage 1 Teil I und die Indikatorparameter in Anlage 3 Teil I, laufende Nummern 4, 5, 10 und 11 (siehe § 14 Abs. 2 Satz 4, 5 und 6), die in jedem Fall mindestens jährlich unaufgefordert durchzuführen sind.

12. Probennahmeplanung - Probennahmeplan

Gibt es Unterschiede zwischen der **Probennahmeplanung** des UsI einerseits und dem **Probennahmeplan** des GA andererseits?

Ja!

Die **Probennahmeplanung** des UsI (§ 14) bezieht sich ausschließlich auf seinen Verantwortungsbereich, nämlich die Wasserversorgungs**anlage** VA i. S. v. § 3 Nr. 2 Buchstabe a – zentrale Wasserwerke – und Nr. 2 Buchstabe b – dezentrale kleine Wasserwerke. Sie dient dazu, Umfang und Häufigkeit der vom UsI der WVA nach der TrinkwV durchzuführenden Eigenuntersuchungen sicherzustellen. Sie ist mit dem GA abzustimmen.

Der **Probennahmeplan** des GA bezieht sich dagegen auf das Wasserversorgungs**gebiet** i. S. v. § 3 Nr. 4. Er dient ausschließlich der Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21. Der Probennahmeplan, den das GA festlegt, umfasst grundsätzlich die Proben sämtlicher zum WVG gehörenden WVA. Kleinanlagen zur Eigenversorgung (c-Anlagen) gehören in der Regel nicht zum Versorgungsgebiet eines zentralen oder dezentralen Wasserwerks.

13. Probennahmeplan

Was umfasst der Probennahmeplan?

Der Probennahmeplan wird vom GA festgelegt. Er umfasst die Proben sämtlicher zum WVG gehörenden WVA und dient der Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21. Er umfasst

- die Untersuchungen durch das GA im Rahmen der Überwachung (§ 19 Abs. 1, 7 und § 18)
- die Untersuchungen des UsI der WVA nach § 14

Bezüglich der Untersuchungen werden festgelegt

- Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen nach Anlage 4 unter Berücksichtigung einer ggf. genehmigten RAP
- Zeitpunkte der Untersuchungen
- Probennahmestellen
- Probennahmeverfahren

Der Probennahmeplan koordiniert die Untersuchungen des UsI (§ 14 Abs. 2), die Untersuchungen der amtlichen Überwachung (§ 19 Abs. 1) am Wasserwerksausgang und im Verteilungsnetz sowie die Untersuchungen in öffentlichen TWI (§ 19 Abs. 7) sowie ggf. Untersuchungen aus privaten TWI. Trinkwasseranalysen aus mobilen oder zeitweilig betriebenen Anlagen können für die Berichtspflichten nur einbezogen werden, wenn sie für das WVG repräsentativ sind.

Das GA legt die Untersuchungen so fest, dass der Probennahmeplan die Berichtspflichten nach § 21 vollständig erfüllt. Dies bedeutet aber nicht, dass das GA Untersuchungen, die im Rahmen einer RAP reduziert werden, für die Berichterstattung durch Untersuchungen des GA ersetzen muss (siehe 11.3).

Legt das GA im Rahmen der Überwachung nach § 18 fest, wo, wie und durch wen der UsI einer WVA Wasserproben im Rahmen der Eigenüberwachung zu entnehmen und zu untersuchen hat?

Nein! Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 (letzter Teilsatz) wird das GA ermächtigt, im Rahmen der Überwachung nach § 18 Wasserproben zu entnehmen und zu untersuchen. § 19 Abs. 3 Satz 1 regelt die Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben durch das GA. Dieser Absatz nimmt dabei zwar direkt Bezug auf Abs. 2, in dem die Probennahmepläne des GA angesprochen werden; Abs. 2a konkretisiert dann aber den Umfang der Probennahmepläne, die u.a. auch die Untersuchungen des UsI einer WVA umfassen. Dadurch wird deutlich, dass es sich bei den Untersuchungen nach § 19 Abs. 3 um die amtlichen Überwachungsmaßnahmen handelt. § 19 Abs. 2c Satz 6 fordert ergänzende Untersuchungen durch das GA, wenn dies zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21 erforderlich ist.

Das GA kann gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 anordnen, dass der UsI entsprechende Untersuchungen im Rahmen der Überwachung von einer nach § 15 Abs. 4 zugelassenen Untersuchungsstelle durchführen lässt.

Eine Korrespondenz zwischen den (Überwachungs-)Untersuchungen durch das GA und den Betreiberuntersuchungen findet sich in § 14 Abs. 2 Satz 9: Danach können Überwachungsuntersuchungen durch das GA (§ 19 Abs. 1) auf den Umfang und die Häufigkeit der verpflichtenden Betreiberuntersuchungen angerechnet werden.

Die Möglichkeit des GA nach § 20, Anordnungen bezüglich Untersuchungen durch den UsI zu treffen, bleibt davon unberührt. Sie ist auf den Einzelfall zum Schutz der menschlichen Gesundheit beschränkt.

Welche Proben sind repräsentativ und in den Probennahmeplan einzubeziehen?

Die Proben sollten so entnommen werden, dass sie für die Qualität des im Laufe des gesamten Jahres gelieferten oder entnommenen Trinkwassers repräsentativ sind. Saisonale Besonderheiten sind zu berücksichtigen. In den Probennahmeplan können alle Untersuchungen der WVA einbezogen werden, deren Trinkwasser für das WVG repräsentativ ist.

Die Frage der Repräsentativität von Probennahmen aus der TWI ist differenziert zu betrachten: Die Parameter, deren Konzentration sich auch in der TWI noch nachteilig verändern können, müssen an der Stelle der Einhaltung (am Zapfhahn) bestimmt werden, insbesondere dann, wenn sie für die Berichtspflichten genutzt werden sollen. Diese Analysen werden hauptsächlich aus den

Untersuchungsprogrammen nach § 19 Abs. 7 stammen, können aber auch durch den Wasserversorger entnommen werden. Darüber hinaus können auch andere Proben am Zapfhahn von Verbrauchern in den Probennahmeplan einbezogen werden. Nicht einbezogen werden dürfen Proben aus einer TWI, die im Einzelfall aufgrund von Nachforschungen oder Beschwerden zusätzlich analysiert werden, da diese dem Kriterium „Repräsentativität“ entgegenlaufen.

Probenentnahmen aus mobilen Versorgungsanlagen (§ 3 Nr. 2 d) sowie Anlagen der zeitweisen Wasserverteilung (§ 3 Nr. 2 f), die nicht als repräsentativ für ein WVG angesehen werden, sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, die Probennahmeplanung bzw. den Probennahmeplan gemäß den §§ 14 und 19 gemeinsam mit dem Wasserversorger zu erstellen. Die Probennahmeplanung umfasst die Probenentnahmen und Untersuchung der nicht veränderlichen Parameter an den Stellen Wasserwerksausgang, Aufbereitung und Netz sowie die veränderlichen Parameter im Netz und in der TWI. Sollte die Anzahl der Proben für die veränderlichen Parameter nicht ausreichend sein, so können diese aus dem Überwachungsprogramm (stichprobenartige Kontrollen entsprechend § 19 Abs. 7) der öffentlichen Objekte (§ 3 Nr. 2 e öffentliche Tätigkeit) hinzugenommen werden. Bei der Erstellung des Probennahmeplanes soll auf eine repräsentative geografische und zeitliche Verteilung geachtet werden.

Wenn die erforderliche Probenanzahl für die Berichterstattung für einen bestimmten Parameter durch alle diese Proben nicht erreicht wird, muss das GA darüber hinaus ggf. selbst Analysen durchführen oder durchführen lassen (§ 19 Abs. 2c Satz 6).

Welche **Probennahmestellen** (Übergabestelle oder/und Zapfhahn) sind konkret zu untersuchen?

Die Parameterwerte müssen an der Stelle der Einhaltung (Zapfhahn) eingehalten werden.

Die Proben sind daher grundsätzlich an der Stelle der Einhaltung gemäß § 8 zu entnehmen. Bei einem Verteilungsnetz können für bestimmte Parameter alternativ Proben innerhalb des WVG oder in der Aufbereitungsanlage entnommen werden, wenn sich die untersuchten Parameter in ihrer Konzentration nicht nachteilig verändern. Parameter, deren Konzentration sich in der TWI noch nachteilig ändern kann, müssen am Zapfhahn bestimmt werden. Für die Untersuchung von Parametern, die sich in der TWI nicht mehr verändern, reichen Wasserwerks- oder Netzproben aus, um den Melde- und Berichtspflichten zu genügen.

Welches **Probennahmeverfahren** ist jeweils anzuwenden?

Die Regelungen zu den Probennahmeverfahren wurden zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie in die TrinkwV (Anlage 5 Teil II) übernommen.

Die Probenahme für Untersuchungen des Trinkwassers auf mikrobiologische Parameter und mikrobiologische Indikatorparameter ist durchzuführen

- nach DIN EN ISO 19458 Zweck a) zur Ermittlung der Wasserqualität im öffentlichen Verteilungsnetz des Wasserversorgers bei WVA nach § 3 Nr. 2 Buchstabe a und b Die Probenahme erfolgt dazu an speziellen Entnahmearmaturen nahe der Hauptleitung, nach dem Übergang des Trinkwassers in die TWI oder am Zapfhahn. Das Wasser wird vor der Probenentnahme bis zur Temperaturkonstanz ablaufen gelassen.
- nach DIN EN ISO 19458 Zweck b) zur Ermittlung der Beschaffenheit der Qualität des Wassers an der Entnahmearmatur bei WVA nach § 3 Nr. 2 Buchstabe c, d, e, f. Die Probenahme erfolgt dazu am Zapfhahn. Das Wasser wird vor der Probenentnahme nur kurz (ca. 1l) ablaufen gelassen.
- Die Probenahme zur Untersuchung der Wasserqualität, wie es tatsächlich verbraucht wird (z.B. im Rahmen eines Erkrankungsgeschehens oder eines begründeten Verdachts),

ist nach DIN EN ISO 19458 Zweck c) durchzuführen. Untersuchungsergebnisse aufgrund einer Probennahme nach Zweck c) gehen nicht in die Berichterstattung nach § 21 ein.

Bei der Probennahme von Trinkwasser zur Untersuchung chemischer Parameter, die sich in der TWI verändern ist

- die Empfehlung des Umweltbundesamtes „*Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel*“; 18. Dezember 2018 (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/probennahmeempfehlung_rev01.pdf) zu beachten. Die Empfehlung behandelt insbesondere das Probennahmeverfahren und die Beurteilung der Parameter Blei, Kupfer und Nickel in der TWI und gibt zudem Hinweise für die Probenahme und Bewertung der anderen chemischen Parameter, die sich in der TWI verändern können.

Bezüglich der Probenahme der Parameter Blei, Kupfer und Nickel finden sich in Anlage 2 Teil II in der jeweiligen Bemerkung folgende Festlegungen:

- „zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21 Abs. 3 über ein WVG ist die Probennahme als Zufallsstichprobe (Z-Probe) oder alternativ als gestaffelte Stagnationsbeprobung (S0-Probe, S1-Probe, S2-Probe) ausschließlich an der Stelle der Einhaltung nach §8 durchzuführen“.
- „Für die Feststellung einer Grenzwertüberschreitung an einer einzelnen Entnahmestelle in einem Gebäude muss eine gestaffelte Stagnationsbeprobung durchgeführt werden.“

Die Probenahme im Verteilungsnetz für chemische Parameter hat nach den Normen DIN ISO 5667 Teil 1, 3 und 5 zu erfolgen.

14. Information der Verbraucher

Welche Informationspflichten obliegen dem UsI einer WVA nach § 3 Nr. 2 a, b, d, e?

Der UsI einer WVA nach § 3 Nr. 2 a, b, oder einer WVA nach § 3 Nr. 2 d, e wenn die Anlage im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit betrieben wird, müssen den betroffenen Verbrauchern mindestens jährlich geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Trinkwasserqualität auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse nach §§ 14, 14a, 14b und ggf. nach §§ 19, 20, 20a übermitteln. Hierzu gehören auch Angaben zu den eingesetzten Aufbereitungsstoffen, Angaben für die Auswahl von Materialien für die TWI sowie Angaben zu einer ggf. genehmigten RAP. Den betroffenen Verbrauchern müssen auf Nachfrage Einzelergebnisse der Trinkwasseruntersuchung zur Verfügung gestellt werden.

Der UsI einer WVA nach § 3 Nr. 2 a, b, oder einer WVA nach § 3 Nr. 2 e (öffentlich oder gewerblich betrieben) muss die betroffenen Verbraucher sofort darüber informieren, wenn Trinkwasserleitungen aus Blei vorhanden sind. Diese Informationspflicht besteht auch schon dann, wenn ein entsprechender Verdacht auf das Vorhandensein von Bleileitungen besteht. Ein solcher Verdacht kann sich insbesondere auf Grund vorliegender Untersuchungsergebnisse ergeben.

Der UsI einer WVA nach § 3 Nr. 2 f oder einer WVA nach § 3 Nr. 2 d, e (öffentlich oder gewerblich) machen die ihnen zugegangenen Informationen (Trinkwasseruntersuchungsergebnisse) unverzüglich per Aushang oder schriftlich bekannt. Der UsI muss jedoch nur über die Untersuchungen informieren, die im Rahmen seiner Pflichten oder Prüfungen durchgeführt wurden. Hierzu gehören auch Angaben zu den eingesetzten Aufbereitungsstoffen (§ 16 Abs. 4 und § 21 Abs. 1).

Welche Informationspflichten obliegen **speziell dem UsI von TWI** nach § 3 Nr. 2 e, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit (z.B. Vermietung) abgegeben wird?

Der UsI einer Anlage zur ständigen Wasserverteilung (TWI) hat, soweit die Nutzung der Anlage im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen (z. B. Vermietung) Tätigkeit erfolgt, den betroffenen Verbrauchern mindestens jährlich geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Trinkwasserqualität auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse nach § 14b (Legionellenuntersuchung bei Vorhandensein einer Großanlage) und ggf. nach § 19 Abs. 7 (Ergebnis aus der Prüfung des GA), § 20 (angeordnete Untersuchungen des GA) per Aushang an geeigneter Stelle oder schriftlich zur Verfügung stellen.

Der UsI hat nur über die Untersuchungen zu informieren, die im Rahmen seiner Pflichten oder Prüfungen durchgeführt wurden. So muss bei vermieteten Immobilien, die eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung sowie Einrichtungen zur Vernebelung haben, der UsI (Vermieter) das Trinkwasser auf Legionellen untersuchen lassen und die Mieter über das Ergebnis informieren. Die Information hat unverzüglich nach Zugang zu erfolgen.

Der UsI muss bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes eine Gefährdungsanalyse erstellen. Über das Ergebnis Gefährdungsanalyse und sich möglicherweise daraus ergebender Einschränkungen bzgl. der Verwendung des Trinkwassers muss er den betroffenen Verbraucher unverzüglich informieren (§ 16 Abs. 7).

Weiterhin muss er alle verwendeten Aufbereitungsstoffe einmal jährlich schriftlich bekannt geben. Bei Beginn der Zugabe eines Aufbereitungstoffes muss der UsI diesen und seine Konzentration im Trinkwasser unverzüglich schriftlich bekannt geben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an einer geeigneten Stelle (§ 16 Abs. 4 und § 21 Abs. 1).

Der UsI muss, sofern die Trinkwasserabgabe im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit erfolgt, den betroffenen Verbraucher über das Vorhandensein von Bleileitungen in der TWI informieren, sobald er darüber Kenntnis erlangt. Diese Informationspflicht besteht auch schon dann, wenn ein entsprechender Verdacht auf das Vorhandensein von Bleileitungen besteht. Ein solcher Verdacht kann sich insbesondere auf Grund vorliegender Untersuchungsergebnisse ergeben.

15. Zitierhinweise

Wie wird die Trinkwasserverordnung richtig zitiert?

Fassung und Zitierweise der Trinkwasserverordnung

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 wurde im Wesentlichen durch vier Änderungsverordnungen in den Jahren 2011, 2012, 2015 sowie 2018 geändert:

Erlassdatum und Fundstelle der Stammverordnung:

21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001)

Inkrafttreten: 1. Januar 2003

Erlassdatum und Fundstelle der ersten Änderung:

3. Mai 2011 (BGBl. I S. 748, ber. S. 2062) Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung

Inkrafttreten: 1. November 2011

Anmerkung: Die ab dem 1. November 2011 geltende konsolidierte Fassung der Trinkwasserverordnung wurde im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht (Bekanntmachung vom 28. November 2011, BGBl. 2011 I S. 2370).

Erlassdatum und Fundstelle der zweiten Änderung:

5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2562) Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung

Inkrafttreten: Im Wesentlichen am 14. Dezember 2012

Anmerkung: Die ab dem 14. Dezember 2012 geltende konsolidierte Fassung der Trinkwasserverordnung wurde im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht (Bekanntmachung vom 2. August 2013, BGBl. I S. 2977 ff.).

Erlassdatum und Fundstelle der dritten Änderung:

18. November 2015 (BGBl. I S. 2076) Dritte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung

Inkrafttreten: 26. November 2015

Erlass und Fundstelle der Bekanntmachung zur Neufassung der Trinkwasserverordnung

10. März 2016 (BGBl. I S. 459) Bekanntmachung zur Neufassung der Trinkwasserverordnung

Inkrafttreten: 17. März 2016

Erlassdatum und Fundstelle „Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften“

3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) „Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften“

Inkrafttreten: 9. Januar 2018

Zitierweise der aktuellen Trinkwasserverordnung:

Wenn die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in ihrer aktuellen Fassung zitiert werden soll, kann auch die amtliche Kurzbezeichnung „**Trinkwasserverordnung**“ oder die amtliche Abkürzung „**TrinkwV**“ gewählt werden.

Wenn es darauf ankommt, die Trinkwasserverordnung in einer bestimmten Fassung zu bezeichnen, so ist das Vollzitat geeignet. Beispielsweise lautet das Vollzitat der aktuell geltenden Fassung wie folgt:

„Die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist.“